

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Statikateure und verwandten Berufsgenossen

(sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Statikateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stauingf in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Anzeigen die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 15 S. — Postkatafag Nr. 2788.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Zollvereinsniederlage, Wilhelmstraße 13, erste Etage.

Inhalt: Zur Frage der geistlichen Regelung des Wohnungswesens. Ein bedenkl. Verh. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Eine Noetzel zum Unterst. wohnungsw. Geich. Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts. Großkapitalistische Selbsthilfe. Eine gründliche Reform des Arbeit. inspektors. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Geltendmachung der Kündigungserlöse. Ueber die ausländischen Arbeiter in Frankreich. — Situationsberichte. — Eingel. — Gerichts-Chronik. — Arbeiter-Versicherungswesen. — Literarisches. — Briefkasten. — Feuilleton: Der Cypriotenhammer in Terat.

An die Parteigenossen!

Der Arbeiter-Wellfeiertag rückt näher und Wsicht unserer Genossen ist es, für die würdige Feier dieses Tages auch in diesem Jahre die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Wir wissen zwar, daß an den meisten Orten die Genossen bereits die erforderlichen Schritte gethan haben. Um die Feier aber zu einer der Bedeutung der deutschen sozialdemokratischen Bewegung entsprechenden zu gestalten, darf kein Ort zurückbleiben, wo wir organisierte Genossen haben.

Ueber die Form der Feier und ihre Bedeutung hat sich der letzte Parteitag in Köln in folgender Resolution ausgesprochen: Gemäß den Beschlüssen der Internationalen Arbeiter-Kongresse von Paris (1889), Brüssel (1891) und Zürich (1893) bezieht die deutsche Sozialdemokratie den 1. Mai als das Fest der Arbeit, geweiht den Klassenforderungen des Proletariats, der internationalen Verbände, dem Wellfeiern. Zur würdigen Feier des 1. Mai streben wir die allgemeine Arbeitseise. Da aber deren Durchführung bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage in Deutschland zur Zeit nicht möglich ist, so empfiehlt der Parteitag, daß nur diejenigen Arbeiter und Arbeiter-Organisationen, die ohne Schädigung der Arbeiter-Interessen dazu im Stande sind, neben den anderen Kundgebungen den 1. Mai auch durch die Arbeitseise feiern.

Parteigenossen! Der Hinweis auf den vorliegenden Kongreßbeschluss wird genügen, daß überall die Anstalten getroffen werden, welche notwendig erscheinen.

Seitens der Parteileitung wird auch in diesem Jahre wieder eine **Maifestnummer** herausgegeben werden und verweisen wir auf die bezüglichen Annoncen.

Parteigenossen! Die Ehre der Partei verlangt, daß, wie bisher, auch in diesem Jahre die Maifester ihren imposanten Charakter wahr.

Der Partei zu Ruh, ihren Feinden zum Trutz!
Berlin, den 5. März 1894.

Mit sozialdemokratischem Gruß

Der Parteivorstand.

Zur Frage der geistlichen Regelung des Wohnungswesens.

II.

Nunmehr wollen wir uns mit einigen bestehenden geistlichen Einrichtungen beschäftigen, die sehr eng mit der Wohnungsfrage zusammenhängen und für weite Volksteile schwere Schädigungen bewirken, mit dem sogenannten „Retentionsrecht“ des Wohnungsvermiethers und mit der Zwangsvollstreckung, wie sie gegenwärtig in Deutschland gehandhabt wird. Beide Einrichtungen tragen in einem ganz erheblichen Maße zur Verschärfung und Vermehrung der Wohnungsnot und zur Verschärfung der Lage eines sehr großen Theiles der arbeitenden Klassen bei. Für unsere Leser dürfte es von vornherein klar sein, daß die Beseitigung der Wohnungsnot nur im Zusammenhang mit der gründlichen und dauernden Besserung der Lage der arbeitenden Klassen zu erwarten ist, und daß zur Milderung der Notlage jede Maßregel beiträgt, welche die Lage dieser Klassen günstig beeinflusst, insbesondere deren Konsumfähigkeit steigert.

Es genügt nicht die Vermehrung des Baues entsprechender Wohnungen unter Mitwirkung der öffent-

lichen Gewalten; und unter Aufwendung öffentlicher Kapitalien; die Kontrolle der Benutzung der Miethshäuser etc., Alles das würde höchstens sichern, daß der Häuserbau auf eine gesunde Grundlage gestellt, also den bau- und wohnungshygieinischen Grundfäden genügt wird. Ein gesundes, ausreichendes Wohnen wird aber dem Unbemittelten dadurch noch nicht ermöglicht, und zwar um deswillen nicht, weil diese vielfach garnicht in der Lage sind, die Räume, die ihnen von den Vermietern dargeboten werden, entsprechend zu benutzen. In den Wohnungen der Armen findet man oft einen solchen Mangel an Allem, was in Wohnräume hineingehört, ein solch dürftiges und so völlig unzureichendes Mobiliar, daß nicht einmal den bescheidensten Anforderungen der Gesundheit, Reinlichkeit und Sittlichkeit genügt werden kann, geschweige denn, daß der benutzte Raum behaglich und „wohnlisch“ genannt werden könnte.

Gerade hier zeigt sich der unläßbare Zusammenhang, in dem alle sozialen Schäden, aber auch alle sozialen Reformen miteinander stehen. Jede Besserung in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Arbeiters wird indirekt auch auf die Besserung seiner Wohnungsverhältnisse hinwirken, denn sie setzt ihn in den Stand, einen größeren Theil seines Einkommens für diese Bedürfnisse zu verwenden; und andererseits werden alle Bestrebungen, die sich lebhaft darauf richten, die Wohnungsfrage zu lösen, zwecklos sein, wenn sie nicht stets von der Erkenntnis geleitet sind, daß die Wohnungsfrage eben nur ein Stück, freilich ein in mancher Beziehung besonders geartetes Stück der sozialen Frage und der sozialen Noth ist.

Es muß konstatiert werden, daß wir es hier mit Verhältnissen zu thun haben, deren enger Zusammenhang स्पeziel mit der Wohnungsfrage gewöhnlich vollkommen übersehen wird. „Wohnung“ ist nicht das Haus, das Gebäude, und ist auch nicht der vermietete Raum in dem Gebäude allein. Wohnung ist erst der dem Wohnzweck entsprechende, d. h. zum dauernden Aufenthalt der Familie geeignete und demgemäß ausgestattete Raum. Zum Begriff der Wohnung gehört also eine gewisse Ausstattung mit Mobiliten und Hausrath, der die vier Wände erst „wohnlisch“ macht. Wie aber unsere Volkswirtschaft bisher den Begriff Wohnungsfrage eigentlich nur als Bau- oder Häuserfrage aufgefaßt hat, so beachtet auch unser Recht und unsere Gesetzgebung überhaupt nicht, daß ein gewisser Vorrath von Mobiliengegenständen unter allen Umständen vorhanden sein muß, wenn eine Familie überhaupt eine menschenwürdige Existenz führen will, wenn sie nicht gemeinsam aus dem Gebiete unserer Rechtsordnung wie aus dem Umfang unserer Volkswirtschaft herausgerängt werden soll.

Wir wiederholen: man gehe in eine Armenwohnung und sehe die ungenügende Zahl der Betten, den Mangel an all' den Gegenständen, die zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit nötig sind; man beobachte, wie ganz unmöglich es ist, dort den einfachsten Rückstehen der Schicklichkeit, der Schamhaftigkeit usw. zu genügen, und man wird sich überzeugen, daß alle Neubauten, mögen sie an sich noch so sehr den hygienischen Anforderungen genügen, daß alle Wohnungsgeetze und selbst die genaueste Kontrolle der Wohnräume zum guten Theil nutzlos sein würde, um die Schäden zu heilen, die nicht aus dem baulichen Zustand des Hauses, nicht aus dessen Benutzung durch viele Menschen entspringen, sondern einfach aus der jämmerlichen Entblüdung der Einwohner von allem dem, was

zu einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich ist, und der hieraus erwachsenden Verwahrlosung und Verwüstung. Unsere Gesetzgebung aber macht nicht einmal den Versuch, hier einzugreifen. Sie enthält sogar Vorschriften, die geeignet sind, das Uebel fortwährend zu verschlimmern.

Da ist die „Berechtigung“ des Vermiethers, wenn ihm der Miethzins nicht gezahlt wird, dem Schuldner sämtliches Mobiliar zu retinieren, auch solche Gegenstände, die nicht einmal gepfändet werden dürfen.

Daß eine solche „Berechtigung“ überhaupt existieren kann, die jeden Tag zu den schlimmsten Grausamkeiten und Inhumanitäten Anlaß giebt, durch welche die Gesundheit des Miethers und seiner Familie aufs Aergste geschädigt wird, welche bewirkt, daß ein Mann, der einmal außer Stande ist, seine Miete pünktlich zu bezahlen, sofort jeder Möglichkeit, sein Hauswesen fortzuführen, seine Arbeit zu verrichten, seiner Familie vorzustehen, beraubt wird, das ist eine Ungeheuerlichkeit, die höchstens dadurch überboten wird, daß da, wo sie nicht besteht, z. B. in Sachsen, Hausbesitzer-Vereinigungen den Muth gehabt haben, ihre Einführung zu verlangen.

Die Beseitigung der Retention an den unpfändbaren Sachen würde jedoch eine vollständig ungenügende Maßregel sein, so lange eben der Kreis der unpfändbaren Sachen selbst so eng gezogen ist, wie das bei uns thatsächlich der Fall ist. Unsere Zivilprozessordnung sagt allerdings in ihrem § 715, es seien der Pfändung nicht unterworfen:

„Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengerath, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, so weit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind.“

Sie sagt aber nicht im Geringsten, welche Gegenstände der betreffenden Art denn eigentlich unentbehrlich seien. Bei uns wird die Pfändung im Auftrage der Gläubiger von den Gerichtsvollziehern vollzogen, und das Urtheil über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit einzelner Gegenstände liegt ganz bei diesen. Folge ist gewesen, daß der Begriff der „unentbehrlichen“ Gegenstände aufs Aeußerste eingezogen worden ist. Ist ein Bett für jedes Mitglied der Familie bzw. des Hausstandes unentbehrlich? Wenn man die gesundheitlichen Nachtheile bedenkt, die daraus entstehen, wenn dasselbe Bett von mehreren Personen zugleich benutzt werden muß, so sollte man antworten: Gewiß. Aber der Gerichtsvollzieher stellt meist ebenso wenig hygienische, wie volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen bei seiner Amtung an; er wird erklären: daß ja in so und so viel anderen Familien die Zahl der Betten noch nicht halb so groß ist, als die der Mitglieder der zu pfändenden Familie, und wird die Pfändung fortsetzen, so lange hier noch „überflüssige“ Betten vorhanden sind. Wie viel Stühle sind unentbehrlich? Wie viel Wäschestücke? Sind Vorhänge an den Fenstern unentbehrlich? All' diese Fragen beantwortet nicht das Gesetz, sondern die Willkür des Gerichtsvollziehers. — Diese Praxis ist geradezu ein Spott auf den Begriff des „Rechtsstaates“. Die Nachtheile, die daraus entstehen, und zwar für alle Schuldner — nicht wie vorher bei dem Retentionsrecht nur für den Miethschuldner — sind leicht einzusehen. Daß gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, insbesondere auch gegen das Verfahren der Gerichtsvollzieher, Rechtsbehelfe gegeben sind (§ 686 der Zivilprozessordnung), ist uns natürlich bekannt. Aber wir wissen auch, daß es den Ge- pfändeten in den meisten Fällen an Rechtskenntnis,

Geld und Zeit zur Benutzung dieser Rechtsmittel fehlt.

Jeder gering Bemittelte, insbesondere jeder gewerbliche Arbeiter, kann leicht in die Lage kommen, seinen Verpflichtungen nicht genügen zu können. Es braucht dazu — abgesehen von öffentlichem Unglück, wie wir es vor zwei Jahren hier in Hamburg-Altona erlebt haben — nur eine Krankheit oder eine Produktionsstörung, die ihn arbeitslos machen, einzutreten. Kann er nicht bezahlen, so wird er eben gepfändet und hat hernach nichts mehr, als den erbärmlichsten, schmutzigsten Hausrath. Die Möbel, die er sich in besseren Tagen angeschafft hat, in der Hoffnung, daß sie ihm nun sein Leben lang ein beglücktes Heim verschaffen sollen, gehen bei einer solchen Pfändung zu Schanden. Es ist ein Haub am armen Manne, der da unter Verurteilung auf Recht und Geseß zu Gunsten der Besitzübermacht verurteilt wird. Regelrecht ausgeplündert, um sein ganzes sauer erworbenes Vermögen gebracht, steht der Gepfändete da. Gelangt er wieder in bessere Verhältnisse, so steht er vollständig auf dem Punkte, neu anzufangen, d. h. neu anzufragen, ob er wieder mit Mühe und Anstrengung sich Möbel kaufen soll, damit seine Gläubiger gegebenen Falls etwas zum Pfänden finden, oder ob er nicht ganz zufrieden sein soll, daß man ihn jetzt nichts mehr nehmen kann. Die Antwort wird sehr leicht in letzterem Sinne ausfallen und er wird dann vorziehen, seinen Verdienst künftig für Dinge zu verwenden, die zwar nur vorübergehenden Genuß bereiten, bei denen er aber sicher ist, nicht lediglich für den Gerichtsvollzieher zu arbeiten.

Sin bedenklicher Irrthum.

„Es muß noch schlechter werden,“ oder: „es geht noch lange nicht schlecht genug,“ diese und ähnliche Aeußerungen kann man öfter aus dem Munde von Arbeitern vernehmen, die sich darüber aufregen, daß es mit der proletarischen Bewegung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete nicht schneller vorwärts geht, daß noch so große Kreise von Proletariaten in Gleichgültigkeit gegen diese Bewegung verfallen, trotzdem Alles geschieht, was möglich ist, um sie aufzurütteln und für ihr eigenes Klasseninteresse zu gewinnen. Wir finden es begreiflich, daß angesichts dieser unerschrockenen Thatsache so mancher wackere Kämpfer zeitweilig einmal vom Unmuth ergriffen wird und in solcher Gemüthsstimmung den indifferenten Schicksalsgenossen zuruft: „Da müßen wir uns unablässig für Euch, um die Verbesserung Eurer Lage zu ermöglichen, und Ihr bleibt gleichgültig, womöglich gar feindselig gegen das, was doch Euer ganzes Interesse, Euer ganzes Denken und Fühlen in Anspruch nehmen müßte. Es geht Euch noch viel zu gut; Ihr müßt selbst das trodene Brot nicht mehr zu essen haben, — dann werdet Ihr wohl zur Bestimmung kommen.“ Ja, einer unserer Freunde verließ sich kürzlich einmal zu dem zornigen Ausruf: „So lange Ihr nicht täglich dreimal Prügel kriegt zu Eurer Quälerei, so lange werdet Ihr stumpfsinnig bleiben.“

Nicht eindringlich genug ist davor zu warnen,

Der Gyllophenhammer in Terni.

Die Vorstellung von Hüttenwerken führt mich in die Jahre meiner Kindheit zurück, wo ich zum ersten Male einen nur mit Holzbohle gefüllten riesigen Hochofen sah und mit verblüfften Augen die rüßigen, mit nichts als langen weißen Leinwandhemden bekleideten Arbeiter gewahrte, wie sie das glühende Eisen dem Hochofen entzogen und in die Formen fließen ließen, von wo es als „Gänse“ entnommen und auf hohe Häufen geschichtet wurden, um sodann mittelst Hämme oder Schlitten dem Stadthammer zugeführt zu werden. Dieser zog mich besonders an mit den ihm beizulegenden „Hembelzen“, wie sie die glühenden Klöße der Eise mit gewaltigen Hanteln entnahmen und auf den Ambos legten, um unter dem mächtigen Stadthammer einen brüllenden Funkenregen heraufzujäten. Als die anheimelnde Erinnerung an diese Tage der Kindheit mich zwangig Jahre später in das Land meiner Väter — das Boigtland — führte, um zu schauen, was aus der alten Eisenindustrie des Pictelgebirges geworden, fand ich die Hochofen und Hämmer von Warrgrün und Ringenstorn in Ruinen; nur ein feinalter Kommerzienrat hatte sich ein ärmliches Häuschen mit ein paar Hühner geteilt. Alles Andere hatte die Konkurrenz der mittelst der Steinbohle ausgelegenen britischen Eisenindustrie erdrückt. Aus den frohlichen Tagen einer einst wohlhabenden Gegend war nur eine droelige Anekdote zurückgeblieben. „Der Teufel“, erzählt man, habe einst hier in der Hölle den Herrgott barbiert und ein Engel habe das Blut dazu gehalten.“ Die Sache war aber ganz natürlich zugegangen. Ein Dorf in dieser Gegend bei Hof und Kalla trägt den Namen die „Hölle“, wie auch manche Thäler im Schwarzwald und im Wiener Walde. Der Barbier des Ortes hieß „Teufel“, ein zufällig durchreisender Fremder, welcher im Gasthose dessen Besitzer „Engel“ hieß, loggte, hatte den seltenen Namen „Herrgott“. Bald darauf fand ich an der Wiege der nach englischen Muster zu Anfang der fünfziger Jahre entstandenen westfälischen Eisenindustrie, welche schon aus die Mitte des letzten Jahrzehnts an Bedeutung

berartigen Gehirnsaufwallungen Folge zu geben. Wer für die gerechte Sache des Proletariats eintritt, der muß stets von der Ueberzeugung sich leiten lassen, daß der größte Feind dieser Sache jener Indifferentismus ist, an welchem noch so viele Arbeiter krank. Beständig und überall trifft man auf diesen Feind; aber man muß sich daran gewöhnen, den Kampf mit demselben als etwas Selbstverständliches hinzunehmen. In Unmuth oder gar in Muthlosigkeit darf man sich dadurch nicht versetzen lassen, daß es so schwer ist, den „Unverstand der Massen“ zu bestiegen. Mit Recht bemerke kürzlich eines unserer Parteio rgane, ob man denn glaube, durch das Aussprechen der Meinung, es müsse „noch schlechter“ werden für die Arbeiter, das Interesse der Indifferenten zu wecken und zu veranlassen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen wachsen, die Versammlungen besser besucht und unsere Zeitungen und Bücher besser gelesen werden? Nein, sicher nicht. Die Unzufriedenheit steigt allerdings, die Befähigungen füllen sich, Fische und Wermuthschlingen durchzittern die Zeit. Der nicht ganz und gar Charakterfeste sinkt zur Unmoral herab. Aber ist denn mit all diesem Elend unserer Sache gebient? „Glaubt doch nur nicht, daß ein hungernder Magen empfänglicher für geistige Nahrung ist, als ein halbwegs genährter. Ein Mensch, der durch Elend zur Verzweiflung getrieben wird, wird selten ein tüchtiger Sozialist, sehr oft aber ein unmoralischer Mensch, der als Opfer der anarchischen Produktionsweise unserer Zeit sich der Sozialdemokratie als lärmender und plündernder Genosse beigesellt, wodurch die bürgerliche Gesellschaft Stoff gewinnt, Ausnahmestellen für das gesammte Proletariat zu schmieden. Es braucht wahrlich nicht noch schlechter zu werden, die bürgerliche Gesellschaft von heute versteht es schon ganz ausgezeichnet, der Sozialdemokratie ein Agitationsfeld zu bereiten, auf welchem Niemand die Hände in der Schöße zu legen braucht.“ Ober-ist etwa nicht genug zu reformiren vorhanden? Wir glauben: schon zuviel. Warum muß es also noch schlechter werden? Glaubt man vielleicht, eine bessere Staats- und Gesellschaftsform zusammenhängern zu können, oder, daß diese von selbst kommen werde, wenn es immer schlechtere und menschenunwürdigere Zustände giebt? Nein, Ihr Lieben, da seid Ihr arg auf dem Holzwege. Die bürgerliche Gesellschaft von heute wird sich allerdings gegen sie aufreihen. Das Hunderttausendkapital wird dem Millionen- und dieses dem Milliardenkapital wieder das Feld räumen und schließlich wird eine handvoll Krösusse die Welt beherrschen; aber ist es denn damit besser, ist dadurch eine der Gesamttheit entsprechende Staats- und Gesellschaftsform geschaffen? Oder sollte man etwa annehmen, die handvoll Goldwürger würden aus lauter Menschenliebe darauf trüben, andere Zustände zu schaffen? Wir glauben's nicht. Die Befreiung der Arbeiterklasse muß das Werk der Arbeiterklasse sein, und damit zu warten, bis es noch schlechter wird, als es schon ist, um der Unternehmerrasse noch länger Gelegenheit zu geben, aus unserem Leber Nieren zu schneiden, das wäre denn doch thöricht. Das Unternehmertum ist groß genug, um durch kommerziellrätliche Fürsorge und Menschenfreundlichkeit die Arbeiterklasse dem Erstickungstode zu weihen. Es ist ein unabänderliches

mit ihrem Vorbilde jenseits des Kanals weitestete. Seitdem habe ich große englische Werke und die Eisen- und Zinkhütten Oberitaliens besucht und das interessante Stahlwerk Pictel mit seiner genial an den Abhängen des Gebirges angelegten Werkschneidbahn kennen gelernt. Ich erwähne dies, um damit darzutun, daß mir bei der nachfolgenden Beschreibung des größten italienischen Stahlwerkes der Maßstab richtiger Vergleichung nicht fehlt. Bekanntlich besitzt Italien gegenwärtig die größten Panzerschiffe, und Großbritannien hat erst vor Kurzem angefangen, nachzufolgen, während die Verwaltung der deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe prinzipiell von solchen Rollen abliest und mehr nach Panzerschiffen von großer Schnelligkeit zielt. In Italien wurde das Werk in Terni in erster Linie zu dem Zwecke gegründet, um die 85 Zentimeter ersten Stahlplatten für die Panzerschiffe zu erzeugen. Das Werk ist auf Alfen gegründet, besitzt aber in jener Hinsicht gewissermaßen ein Staatsmonopol. Man ist geneigt zu glauben, daß Eisen- und Stahlwerke in einem so warmen Lande, namentlich im Hinblick auf die Qualen der Arbeiter, mit großen Hindernissen zu kämpfen haben. In Terni aber sind, als im jüngsten der großen Stahlwerke, alle neuen Erfindungen im Gebiete der Fabrikations- und Werkzeugmaschinen in so fernerreichere Weise ausgenutzt, daß es unrichtig ist, daselbst als aller großen Werke genannt zu werden verdient. Von genialen Ingenieuren geleitet und von jenen geschickten Arbeitern bebient, stellt das Stahlwerk von Terni schon äußerlich eine von den gewohnten Konstruktionen verschiedene Gestalt dar; denn statt der rüßigen, unter dem Hauptdach zusammengelagerten Hüttenkomplexe besteht das Stahlwerk, in welchem die Bestemmer Konduktoren und der 2000-Zentner-Hammer liegt, aus einer offenen Säulenhalle, auf welcher ein eisener Dachstuhl ruht, so daß Licht und Luft von allen Seiten wie in einer offenen Raum einströmen. Die italienische Regierung hatte die Mitglieder des internationalen Stahlkongresses eingeladen, Terni zu besichtigen, und ein Extrazug führte die Gesellschaft an einem schönen April-

Naturgesetz, welches die Bewegung jeder Materie vor schreibt. Soll sich aus dem heutigen Staate des Jammers und Elends eine der Gesamtheit entsprechende Staats- und Gesellschaftsform entwickeln; unter der Alle glücklich sein sollen, dann werden wir uns bewegen müssen, die Materie hierzu mit aller Kraft in Bewegung zu bringen.

Es ist einer der bedenklichsten aller sozialpolitischen Irrthümer, der in der Ansicht steckt, daß die Arbeiter um so kräftiger für ihre Emanzipation von der Kapitalherrschaft eintreten, je ungünstiger ihre Lage ist. Man sollte nie vergessen, daß es in der Lebenslage der Arbeiter eine Grenze giebt, wo die durch andauerndes Elend erzeugte Energielosigkeit, die absolute Resignation und die Selbststopfung beginnt. So lange noch diese Grenze nicht überschritten ist, so lange noch im Arbeiter das Bewußtsein seines Menschenrechts und seiner Menschenwürde lebt, treibt die Ungunst, und zwar insbesondere die Unsicherheit der Lage, zweifelsohne zur solidarischen Einigung, jenseits dieser Grenze aber gebietet der Dämon des Elends mit seinen Konsequenzen — Krankheit, Laster und schlechte Neigungen, die Körper und Geist ruiniert, Stumpfheit und Feigheit — ein fürchterliches Halt; da steht geschrieben wie über Dante's Hölle: „Die Hölle eintretet, laßt jede Hoffnung fahren.“ Andererseits ist oft genug beobachtet worden, daß in Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwunges, als die Unternehmer in der Lage waren, insolge stärkerer Nachfrage nach Arbeitern günstigeren Arbeitsbedingungen theils freiwillig, theils gezwungen zu bewilligen, und insolge dessen die Lebenslage der Arbeiter sich verbesserte, auch die solidarische Einigung derselben Fortschritte machte. Allerdings ist auch die Aufklärung in wirtschaftlichen Dingen eine hauptsächlich Vorbedingung mit dafür. Die Aufklärung geht mit der Verbesserung der Lebenshaltung Hand in Hand, oder richtiger gesagt: beide bedingen sich gegenseitig und stehen in beständiger Wechselwirkung.

Wenn unsere Gegner, um die Masse der Unzufriedenen und Indifferenten gegen uns aufzubeben, behaupten, es komme der Sozialdemokratie nur darauf an, die Verhältnisse zu möglichst schlechten zu gestalten, auf diese Weise die Unzufriedenheit zu fördern und um so leichter die bestehende Ordnung unstützen zu können, so ist das eine Tendenz-Büge. Wenn aber Arbeiter in unseren eigenen Reihen — sei es auch nur als Ausdruck momentanen Unmuths — erklären, es müsse „noch viel schlechter“ werden, so ist das eine kaum zu entzweifelnde Thorheit.

Nichts ist für den Fortschritt der Emanzipationsbestrebungen des Proletariats so wichtig, als daß die gewerkschaftliche Organisation sich bemüht, die wirtschaftliche Lage, die Lebenshaltung der Arbeiter zu einer möglichst günstigen zu gestalten. Der Kampf um die Lebenshaltung, speziell auch gegen die in der kapitalistischen Tendenz liegende Herabdrückung derselben, ist von der allergrößten Bedeutung. Selbstfalls kann im Allgemeinen nicht bestritten werden, daß eine Arbeiterbevölkerung von festen Wohnorten und bestimmten Ansprüchen an das Leben der Ausbeutung durch das Kapital ungleich größeren Widerstand zu leisten vermag und thatsächlich leistet, als eine solche, welche sich in ihren Wohnorten leichtfertig

tage aus Rom nach dem Norden, einem westlichen Abhänge der Apenninen. Terni hat eine ganz merkwürdige Lage in einer Hochebene, zwischen dem Rückgrat der Apenninen, welche den Fluß jahraus jahrein mit reichlichem Wasser füllen, und einem 200—300 Meter tiefer liegenden breiten Thale, welches sich von Norden nach Süden erstreckt und nebst dem es durchfließenden Fluße Nera von tyrrhenischen Meere umgeben ist. Der erste Zug nach unserer Anstalt galt den Wasserfällen, welche von zwei Armen der Nera, zwischen welchen Terni liegt, gebildet werden. Der Fluß fließt dicht bei der Stadt von einer Höhe von ungefahr 200 Meter in das nach Westen gelegene breite Thal und bietet einen imposanten, überausenden Anblick, weil er den großen Felsen in den Alpen wenig nachsteht und um so größeren Eindruck macht, als der Fremde in Italien keine solche Wasserfälle erwartet. Oberhalb des Falles ist das Wasser mannigfaltig in den Dienst der Industrie gekannt. Denn die Triebkraft wird in dem ganzen Werke nicht durch den Dampf, sondern nach hydraulischem Wege (durch den Druck des Wassers) bestellt. Die merkwürdigen riesigen Werkzeugmaschinen, welche durch das Wasser in Bewegung gesetzt werden, stammen von großen belgischen Maschinenfabriken, deren Technik im Einverständnis mit den italienischen Ingenieuren einen mächtigen, dem besten Druck des Fingers gehörenden Organismus geschaffen haben. Sein Material, das Roheisen, bezieht das Werk theils aus Gorbunien, theils aus England.

Bei der Besichtigung der Einrichtungen, welche durch die Fürsorge der Direktion und leitenden Ingenieure im arbeitenden Staude gesetzt wurden, begannen wir mit einem Nebenwerke, welches zunächst die Wasserleitungsbedürfnisse der Triebkraft zu versorgen hat. In vorzüglichster Verteilung sind auf 12 000 Meterdick geführten fließenden Wassers waren Eisenröhren im Durchmesser von 1 1/2 Metern erdwinde, wie sie nutzlos gemacht wurden. Die Gesellschaft ließ daher für den eigenen Gebrauch eine neue Vorrichtung konstruiren, deren Verordnungen, wie durch Baubetrieb in Bewegung gesetzt, uns wie in ein Märchenreich Dojardo's oder Kristof's versetzten. Auf einer Rundbahn befand sich eine Gigantenform, der sich der Riesen-

nach der Günst der Augenblicke richtet. Wo eine zufällige Konjunktur plötzlich hohe Löhne hervorruft, welche den Leuten wie ein Lotteriegewinn zufallen und ebenj wieder verschwinden, da entsteht gewöhnlich nachher doppeltes Elend. Wo es dagegen den Arbeitern gelingt, während einer günstigen Zeit den Ueberschuß ihrer Einkünfte in ihre Lebensweise zu verwenden, also tatsächlich das ganze Niveau ihrer Ansprüche an das Leben zu erhöhen, da werden sie ganz von selbst, ohne besondere Verabredung und ohne viel Entschluß dazu nöthig zu haben, allen Versuchen des Kapitals, diese erhöhte Lebenshaltung durch Herabsetzung der Löhne zu zerbröckeln, einmüthigen Widerstand entgegenzusetzen.

Die erste Wirkung der Lebenshaltung ist also die, daß sie eine natürliche, aus dem Triebe nach größtmöglicher Glückseligkeit entspringende Koalition aller Derer erzeugt, welche sich in annähernd gleicher Lage befinden. Diese natürliche Koalition kann nicht verboten werden. Während durch fellagenwerthe Mißgriffe der Gesetzgebung und der Staatsgewalt die Arbeiter bisher noch in den meisten Staaten Europas mehr oder weniger verhindert werden, sich hinsichtlich ihrer Forderungen zu vereinen, sind sie ohne alle Verabredung und besondere Organisation stillschweigend einverstanden, den äußersten Widerstand zu leisten, wenn sie von ihrer gewohnheitsmäßigen Lebenshaltung auf eine tiefere Stufe herabdrückt werden sollen.

Allerdings hat dieser ganze Widerstand gegen die Uebermacht des Kapitals nur eine sehr beschränkte, jedenfalls aber keine dauernde Wirkung; sobald die Vohnermächtigung allgemein wird und die Möglichkeit für den Arbeiter ausschließt, anderswo noch einen höheren Lohn zu bekommen, ist er verloren, er muß nachgeben und seine Ansprüche an das Leben eine Stufe tiefer stellen. Hunger und Elend stellen sich ein und zwingen den Arbeiter, zu niedrigerem Preise zu arbeiten. Das Kapital pflegt die Masse ruhig abzuwarten, oder es hilft sich auch durch Einführung neuer Maschinen, welche menschliche Arbeit sparen. Eine dauernde Erhöhung der Lebenshaltung läßt sich in keinem Falle auf eine Konjunktur begründen. Wenn jedoch die Arbeiter von der Ueberzeugung ausgehen, daß für sie der Widerstand gegen Herabdrückung des Lohnes im Allgemeinen sehr viel wichtiger und entscheidender ist, als eine gelegentliche Erhöhung, so beweisen sie damit, daß sie das Nöthige erkannt haben.

Der aufgeklärte Arbeiter weiß, daß jede Verschlechterung der Lage seiner Klasse oder einzelner Gruppen derselben die Widerstands- und Initiativfähigkeit des Proletariats schwächt. Möge also der ihm drohende Ruf des Unnuths: „Es muß noch schlimmer werden“, in unseren Reihen fürderhin nicht mehr gehört werden!

Wirthschaftlich-soziale Rundschau.

Unternehmlichkeit und Gesehskaube. In der Baugewerks-Berufung theilt Dr. A. Sülle die Straffolgen in Sachen der Krankenversicherung mit. Er leitet diese Mittheilungen mit folgenden Bemerkungen ein: „Ungeachtet des nunmehr schon recht langen Inkraftstretens der Krankenversicherung herrscht in den beteiligten Kreisen doch noch die größtmögliche Unkenntnis und Unklar-

tiegel mit rothflüssigem Eisen, von unsichtbaren Mächten gehoben, näherte, um in seinen Hand den Metallstück zu ergreifen, bis die kreisrunde Form ausgefüllt war, worauf der Ziegel sich wieder ebenso geräuschlos senkte, um auf's Neue, aus unsichtbarer Erde, eine zweite bereitstehende Form zu füllen. Diese ganze Verrichtung geschah, ohne daß man eine Hand dabei in Bewegung sah. Nur in einer Ecke saß auf einem hochschifigen Stuhl, der eine kleine Klaviatur spielte, welche den hydraulischen Kraftapparat wie ein Uhrwerk in Bewegung setzte. Bald erkundeten wir die gewaltigen Eisensäulen, welche mit anderen bestimmit waren, die Gewässer der Nera, den Werken zuzuführen. Das hydraulische Panzerwerk sollte uns aber bald noch mächtiger in Erscheinung treten, als uns die Arbeit der Bestemter Bienen und des Rosenhammers vorgeführt wurde, welche letztere in der äußeren Gestalt dem Dampfhammer nachgebildet ist, aber nicht so genannt werden kann, weil er mittelst komprimierter Luft in Bewegung gesetzt wird.

Außer den genannten Fabrikationsmitteln zur Erzeugung des Stahls und der Panzerplatten für die italienische Marine hat die Aktiengesellschaft des Fern-Werkes auf Wunsch der Regierung neuerdings auch die Aufgabe übernommen, eine Gewehrfabrik zu errichten, für welche sieben ein österreichisches Stahlwerk von 60 000 Gewehrläufe geliefert hat, mit der Aussicht, die ganze Lieferung von einer Million Mänschenläufen zu erhalten.

Die zwei damals im Gebrauch befindlichen Bestemter Konvertoren, welche sich unter der ersten Säulenhalle befinden, wurden uns ebenfalls in voller Arbeit gezeigt und bewegten ihren glühenden Inhalt von 500 Zentnern, nachdem das Gefäße eine halbe Stunde lang hohe Feuergrade in die Luft geschleudert, ebenso leicht, wie von unsichtbaren Geistern geleitet, in die an einer Kreisbahn liegenden Formen, deren zu Stahl erhärteter Inbalt später den Donnererschlägen des Klopfenhammers ausgelegt und zu 35 Zentimeter dicken, großen, viele Zentner schweren Panzerplatten geschmiebet wurden. Die Arbeit der Bestemter-Bienen unterschied sich nicht von der anderer Werke dieser Art; neu dagegen erschien uns die Handhabung des 2000 Zentner wiegenden Hammers, welcher bestimmt war, bei

heit aber die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber, insbesondere auch der Straffolgen aus Verabreden der einen oder der anderen schuldigen Obliegenheit. Mag der Grund hierfür in den meisten Fällen auch in der mehr oder minder großen Uebersichtlichkeit zu finden sein, welche gerade die Arbeitgeber gegen diese Wohlthats-Einrichtung bezeugen, und welche sie bisweilen sogar nicht einmal bis zu deren Studium kommen ließ, so scheint es gerade deshalb umso mehr geboten, die Straffolgen aus Unterlassungen oder Vergehungen systematisch geordnet vorzuführen, um von dem Verstreute Gefahren und Nachtheile möglichst abzuwenden, damit aber gleichzeitig das Interesse für die Einrichtung selbst zu erhöhen und die Abneigung gegen dieselbe abzuschwächen.“

Sehr schmeichelhaft für das „gebildete“ Unternehmertum, dieser Vorschalt!

Die Arbeiter an den Eisenbahnen unterliegen einer hohen Unfallgefahr. Der preussische Staatsschauspieler des Reichs erfordet alljährlich Tausende von Lebens- und Gesundheitsopfern, welche das Personal im Betriebe darbringen muß. Nach dem neuesten Bericht für 1892/93, welcher dem preussischen Abgeordnetenzusammenschlag vorgelegt worden ist, sowie unter Zugrundelegung früherer Berichte kann man Folgendes feststellen. Es betrug die Zahl:

im Jahre	der Beamten und Arbeiter überhaupt	der beim eigenen Betriebe		der Prozentfuß der Verletzten u. Verstorbenen auf überhaupt Beschäftigten
		getödteten	verletzten	
1889/90	265 492	288	1216	0,5
1890/91	277 686	310	1484	0,6
1891/92	292 984	298	1446	0,5
1892/93	282 620	261	1398	0,4

Nach je 1000 Arbeiter und Beamte, welche die preussische Staatsbahnverwaltung beschäftigt, kommen also regelmäßig 6 bis 6½ Verletzte im Laufe des Jahres. Um Ueberall zu, wie das Sozialpolitische Centralblatt mit Recht bemerkt, die Statistik zu summieren, als daß auch ihre weitere Schlässe gezogen werden könnten. Unseres Erachtens müßten, sagt das Blatt zutreffend, die Unfallfälle mehr präzisirt und für die einzelnen Arbeiterkategorien getrennt angegeben werden, damit der etwaige Aufschluss auf Zusammenhang zwischen der Betriebsweise und den Unfällen aufgefunden und auf Verbesserungen hingearbeitet werden könnte. So wie der jetzige Bericht die Unfälle registriert, laufen sie als sozialpolitisch bedeutungslose Zahlen durch die Rechnungsführung.

Unfallverhütung im Bergbau. In Dortmund fand am 28. Februar unter dem Vorsteh des Oberbergamts Raiser eine Versammlung von Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber des Berggewerbezweigs zwecks Beratung des vom Oberbergamt ausgearbeiteten Entwurfs einer Polizeiverordnung, betreffend die Ausbildung der Bergarbeiter zum Wieder der Verhütung von Unfällen, statt. Der § 1 des Entwurfs, nach welchem Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre noch niemals in der Grube beschäftigt waren, nicht zu Arbeitern in der Grube zugelassen werden dürfen, wurde angenommen, nachdem ein Antrag, die oberste Altersgrenze auf vierzig Jahre festzusetzen, abgelehnt worden war. § 2 des Entwurfs bestimmt, daß zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten nur solche Personen zugelassen werden dürfen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, wenigstens drei Jahre in der Grube gearbeitet haben und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr mit Hauerarbeiten unter der Aufsicht eines selbstständigen Hauer beschäftigt gewesen sind. Auf die Befreiung der drei Jahren mit Ausschluß des für die Erlernung der Hauerarbeiten bestimmten Jahres darf von der zur Befreiung der Militärpflicht aufzuwendenden Zeit ein Jahr angewendet werden. Dieser Paragraph wird mit der Modifikation angenommen, daß die Karenzzeit in der Grube fünf Jahre dauern soll, davon ein Jahr unter direkter Aufsicht des betreffenden Hauerwerks. Der Behälter darf in keinem Falle zum Transport von Kohlen und Bergverwas verwendet werden. Die nötigen Bestimmungen des Entwurfs, nach welchen (§ 3), wenn von einer oder mehreren Arbeit bei der Aus- und Vorrichtung, dem Abbau und dem Gruben-

abbau, mehrere Arbeiter beschäftigt werden, in jeder Schicht mindestens einer von ihnen (der „Disziplinäre“) zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten beauftragt sein muß, ferner über die Arbeitsplätze und Zeugnisse (§ 4), die erkennen lassen, daß den Anforderungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung genügt ist; sowie endlich über die Ausübung des § 35 der Bergpolizeiverordnung vom 6. Oktober 1887 und 1. Juni 1888, betreffend den Schutz der in Schächten, Bremsbergen, Abbäuen, an Hohlhöhlen, in Förderstreden und in der Nähe bewegter Maschinen, bei Pumpen und Dampfhebeln beschäftigten Personen, werden genehmigt. Dergleichen unter einigem Widerspruch der § 6, welcher bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu M. 300 oder entsprechender Haft bestraft werden sollen. Ueber die Ausübung des Absatzes an die Behörde und minderjährigen Arbeiter soll in einer zweiten Sitzung beschlossen werden.

Wählens des Einmüthigenwesens. Bei den Anträgen, Wegebauten, Leihanlagen usw., die in Düsseldorf vorgenommen werden, glaubte der Schöffsenrat M. 28 200 verlangen zu müssen, während der Mindestforderung für 14 600 die Arbeiten auszuführen sich erbot. Liegt hier bei dem Einen ein Rechnungssteller vor, oder versteht es der Andere so ausgelegt, den Arbeiter auszupressen bis auf's Blut, daß es um die Hälfte billiger machen kann?

Ein neues Mittel, den Rothstand zu befeitigen. hat der Magistrat der Stadt Guben erdacht. Wie wollen der raunenden Welt dies Mittel nicht vorehthalen. Der Gubener Magistrat ist zu der Ueberzeugung (H) gekommen, daß — seit der Entstehung der Stationen die Zahl der Bagabunden bedeutend geblieben ist: während im Jahre 1887 nur 1500 Personen die hiesige Station besuchten, betrug die Zahl im Jahre 1893 schon 5000. Die Kosten hierfür wuchsen in diesem Zeitraum von M. 716 auf M. 2746. Der Magistrat ist der Ueberzeugung, daß sich diese Einrichtung nicht heften hat, und daß durch dieselbe das Bagabundenum nicht unterdrückt, sondern befristet wird. Guben wird also seine Station aufgeben und die Bagabunden sind — Geschwindigkeit ist keine Exzerz — befristet.

Internationale Umdankbarkeit gegen Arme. 26 aus Italien ausgewiesene Deutsche, welche per Schub durch die Schweiz transportiert worden waren, wurden kürzlich bei Schaffhausen über die Grenze geführt. Die Leute waren jammervoll gefleht, zwei ohne Schuhe, einer schlief mit nackten Füßen über das hartgefrorene Wasser, ein anderer war ohne Helm. So werden die Unglücklichen aus einem Land in's andere geschleppt, ein „Kulturstaat“ schleht sie dem anderen zu. Das sind die besonderen Freuden, die der Reich und für die Armen übrig ließ. Was sollen die bedauernswerthen Opfer nur in Deutschland begehnen? Und wie mögen die deutschen Grenzbesitzer die armen geklumpften Banden aufnehmen haben? Was man sie gepflegt und ihre mangelhafte Kleidung ergänzt haben? Nach der allgemeinen herrschenden Denkwelt über die Armut, welche unser Bureaukratismus glaubt immer noch extra bestrafen zu müssen, ist das leider zu begreiflich. Das Ganze aber wirkt ein großes Schloß auf den Werth, den die internationalen Bündnisse für die Arbeiter haben, so lange diese nur von den Herrschenden zu militärischen Zwecken abgebehalten werden und nicht auf dem Volk selbst beruhen.

Zum Achtundtag. Die Verfügung des englischen Kriegsministeriums, die achtundzig Arbeitsteil in Regierungswerkstätten betreffend, ist nunmehr in Kraft getreten. Etwa 14 000 Arbeiter kommt diese Meinung zu Gute. Die Arbeiter gehen um 2 Uhr an die Arbeit und seien eine Stunde für die Nacht. Die Werkstätten schließen um 6½ Uhr. Sonnabends arbeiten die Leute bis 12 Uhr 40 Minuten. Voraussichtlich wird der Achtundtag aber in Kürze auch in den übrigen Regierungswerkstätten eingeführt. Durch diese Maßregel werden selbstverständlich Hunderte von Arbeitern mehr eingestellt werden können. Und in Deutschland — entsteht man immer mehr Arbeiter aus den staatlichen Betrieben, um zu sparen.

Eine Novelle zum Unterstützungswohnst-Gesetz

hat der Reichstag endgültig beschloffen. Dieselbe lautet:

Artikel 1. Das Gesetz über den Unterstützungswohnst vom 8. Juni 1870 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Im § 10 und § 22 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre“ zu setzen: „nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre“.

II. Der § 29 erhält folgende Fassung: Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnst stehende Angehörige, oder deren Angehörige am Dienst- oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsanwärter an diesem Orte die Verpflegung, den Kranken die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erhaltung der bestehenden Kur- und Verpflegungskosten bzw. Uebernahme des Hilfsbedürfnisses gegen einen anderen Armenverband erwacht in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als 13 Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens 7 Tage vor Ablauf des 13wöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erhaltung der Kosten erst von dem 7 Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Auskunft am Dienst- oder Arbeitsort befristet wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist. Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

III. 1. Im § 20 Abs. 1 Lit. b Zeile 1 ist statt der Worte: „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnst hat“ zu setzen: „wenn ein Unterstützungswohnst des Unterstützten nicht zu ermitteln ist“. 2. Hinzufügen die Absätze 1 und 2 des § 30 ist folgender neuer Absatz einzufügen: „Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnst nicht zu ermitteln ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der zur Erhaltung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle denfallsigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnstes anzusehen waren. Wird nach der Erhaltung ein Unterstützungswohnst des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher

nur halb so schweren Dampfhammer von Krupp in Essen in Schichten zu stellen. Ganz original ist die Vorrichtung, durch welche die Triebricht vordrückt wird. Ein gebogenes stehendes großes Gefäße ist speziell dafür eingerichtet. Mit einem Wassergefüße von 1200 Weerfuß abgemessert, enthält es auf einer erhöhten Plattform-1200, gleich Patent-Wasser erhalt gearbeitete Stoppschichten, die Tag und Nacht automatisch Luft komprimieren, welche von da nach den Behältern am Rosenhammer geleitet wird. Neben dem Hammer befinden sich zwei haus hohe Gefäße, welche die Zuführung der 60 Zentner schweren Stahlschläge unter dem Hammer, sowie deren Handhabung unter den Schlägen desselben vermitteln. Abermals ist keine Arbeiter-schär zur Bedienung dieses Giganten-Instrumentes vorhanden. Erst nach sorgfältiger Umrückung entdeckt man zwei Maschinen, halb verborgen, wovon der eine die hydraulische Klaviatur der Zuführung gefehte handhabt und der andere den Hammer dandigt, d. h. in Gang setzt und wieder stellt. Da dreht sich ein Zuführungsgestell nach der benachbarten Erde, wo ein Stahlhölz zum Wechselschlag gebracht war und jetzt zwischen der Montage angebracht wird. Wieder wendet sich der Hebel, um den glühenden Klumpen unter den Hammer zu führen, welcher sich langsam in seinem Gefäße bis auf zwanzig Meter Höhe hebt. Da öffnet sich plötzlich eine Klappe, die gepreßte Luft sucht mit einem mit dem Löhnen des Nebelhofes in ihrer Macht vergleichbaren stehenden Gausen das Weite, und der 2000 Zentner schwere Metallkumpen flürzt mit steigender Schwindigkeit auf die glühende Stahlmasse. Während diese um mehrere Zoll zusammengequetscht wird, ertönt ein Schloß wie aus hundert schweren Gefäßen, den nach dem Boden wie ein Erdbeben auf weite Entfernung ertönen macht — ein grandioses Schauspiel! Sind ja doch von den Schlägen des halb so großen Krupp'schen Dampfhammers in Essen schon Stollen der benachbarten Kohlengruben eingeführt.

die Erfüllung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armen-Verbande des Unterfürsorgebundes für die vorübergeordnete Unter- stützung und für die durch nachträgliche Ermittlungen ent- standenen Kosten Ersatz zu beantragen

IV. In das Gesetz wird aufgenommen:

§ 30a. Erhaltung- und Ergänzungsbeiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verbleiben in zwei Jahren dem Ablauf desjenigen Jahres, ab in welchem der Anspruch ent- standen ist.

V. In das Gesetz wird aufgenommen:

§ 32a. So weit nach Bestimmung der Landesgesetz- ein- zelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmen- Verbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortarmenverbände über.

Artikel 2. In den §§ 361 des Strafgesetzbuches wird hinter Nr. 9 folgende Nr. 10 eingefügt: „10. Wer, obgleich er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Erhaltung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Anweisung der zuständigen Behörde weigert, oder durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.“ Ferner ist in dem letzten Ab Satz des § 301 des Strafgesetzbuches Zeile 2 von unten hinter „9“ zu setzen: „und 10“.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.
Der Reichstanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterfürsorgebundes vom 5. Juni 1870, wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Der Geschäftsbereich des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1893 ist dem Reichstage zugegangen. Wie ent- stehen demselben folgende Mitteilungen:

Es bestehen zur Zeit zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung: 64 gewerbliche Berufs-Verbands-Genossenschaften mit 416 335 Mitgliedern und 5. 078 132 versicherte Personen, 48 land- und forstwirtschaftliche Berufs-Genossenschaften mit 4 859 618 Mitgliedern und 12 289 415 versicherte Personen; ferner 374 Ausschüßungs- und 211 Bau-Genossenschaften mit 646 788 versicherten Personen und 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufs-Genossenschaft und der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft. Insgesamt waren am Schlusse des Jahres 1893 über 18 000 000 Personen gegen Unfall versichert.

Für die hamburghische Baugewerks-Berufs-Genossenschaft wurden im Berichtsjahre Unfallereignisse in 207 Fällen festgestellt, welche aus einer Unter- suchung und Zusammenstellung der bisher für die einzelnen Sektionsgenossen, nicht durchaus gleichlautenden Bescheiden hervorgegangen sind.

Die Rheinische-Westfälische Textil-Berufs-Genossenschaft hat für einen Nachtrag, und die Bader-Verarbeitungs-Berufs-Genossenschaft für eine Aenderung ihrer bereits bestehenden Unfall- versicherungsvorschriften die Genehmigung erhalten.

Die Steinbrüche-Berufs-Genossenschaft hat allgemeine Vor- schriften für Steinbrüche und Gruben unter Tage und für unterirdische Betriebe, ferner besondere Vorschriften für Spreng- arbeiter, für Transportarbeiter, für Untergrünarbeiten in Steinbrüchen und für Untergrünarbeiten in den im Tagebau betriebenen Kropfenbrüchen im Beirg der Sektion IV erlassen. Die Berufs-Genossenschaft der chemischen Industrie hat besondere Vorschriften für Betriebe zur Herstellung von Feuerwerkskörpern und für das Auspusten von Gas- und Luft-Druck- Behältern aufgestellt. Die sämmtlichen Unfallversicherungs-Vorschriften wurden genehmigt.

Von den ausserhalb des Reichsversicherungsamts unter- stellten gewerblichen Berufs-Genossenschaften haben nunmehr 51, d. i. 86 Prozent, Unfallversicherungs-Vorschriften erlassen; eine Berufs-Genossenschaft hat einen Entwurf zur vorläufigen Prüfung vorgelegt; zwei andere Berufs-Genossenschaften sind nach den Beschlüssen der Vorstände mit den Vorbereitungen zu solchen Vorschriften beschäftigt.

Die Aufstellung von Normal-Unfallversicherungs-Vorschriften für gleichartige Verhältnisse in den gewerblichen Betrieben hat eine weitere Förderung dadurch erfahren, daß die nach den Beschlüssen des Verbandes der deutschen Berufs-Genossenschaften von beson- deren Sachverständigen ausgearbeiteten Entwürfe durch eine Kommission unter Leitung von Vertretern des Reichsver- sicherungsamts beraten worden sind.

Im Berichtsjahre ist der Schwarzburg-Sondershäusern landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft ein Nachtrag zu ihren bereits bestehenden Unfallversicherungs-Vorschriften genehmigt worden; ferner wurden der landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft Ober-Elb besondere Vorschriften für den Betrieb des Holschützens in den Gebirgsforsten des Bezirks Ober-Elb genehmigt.

Von einer landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft wurden Unfallversicherungs-Vorschriften zur vorläufigen Prüfung vorgelegt. Die Zahl der Besonderen über die Einschätzung in höhere Gefährdungs-Klassen und Befreiung von Zulagen bei Uebertretung der Unfallversicherungs-Vorschriften beträgt, ausserhalb der aus dem Jahre 1892 in Rest bestehenden 81 Besonderen, 80.

Die Statistik der einschuldigungs-pflichtigen Unfälle der Land- und Forstwirtschaft des Deutschen Reichs für das Jahr 1891 ist im Berichtsjahre zum Abschluß gelangt und in den „Am- tlichen Nachrichten“ des Reichsversicherungsamts 1893, Seite 281 bis 428, veröffentlicht worden.

Durch diese Statistik wurde festgestellt, daß schwere Unfälle in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in großer Anzahl vorkommen (im Jahre 1891 waren es 19 818), und daß die Ursache zahlreicher Unfälle in mangelhaften Betriebs-einrichtungen, in dem Fehlen von Schutzvorrichtungen und in unangelegentlichem Verhalten der versicherten Personen zu suchen ist. Diese Ergebnisse, welchen auch ausserhalb Deutschlands große Bedeutung beigelegt wird, haben den beteiligten Berufs-Genossenschaften neuen Anreize gegeben, der Durchführung von Maßnahmen zur Unfallverhütung näher zu treten.

Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1892 sind nach den bisherigen Formulare aufgestellt und gemäß § 77 des Unfall- versicherungsgesetzes im Reichsblatt vorgelegt worden. (Druck der Reichsanzeiger II. Section 1893/94, Nr. 96.)

Im Jahre 1893 betrug nach seiner vorläufigen Ermittlung die Zahl aller bei den Berufs-Genossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Versicherungs-Vereinen zur Anmeldung gelangten Unfälle 262 633, die der einschuldigungs-pflichtigen 62 605, von denen 6285 der Tod, 2895 eine dauernde völlige, 33 803 eine dauernde theilweise Erwerbs-unfähigkeit und 18 922 eine vorübergehende Erwerbs-unfähigkeit zur Folge hatten.

Die im Jahre 1893 verauszählten Entschädigungen (Renten ufm) betragen nach einer vorläufigen Ermittlung ungefähr 38 175 000 gegen M. 32 340 178 im Jahre 1892, M. 26 426 877 im Jahre 1891, M. 20 315 820 im Jahre 1890, M. 14 464 303 im Jahre 1889, M. 9 681 447 im Jahre 1888, M. 5 932 930 im Jahre 1887 und M. 1 915 366 im Jahre 1886.

Entschädigungen. (Renten usw.) wurden im Jahre 1893 gezahlt oder angewiesen auf: 190 510 Verletzte, 24 405 Wittwen und 43 924 Kinder und Gebettete, 1890 190 510 Verletzte, 24 405 Wittwen, 13 671 Kinder und 200 000 Kindern als Angehörige von Ver- letzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gefeh- lichen Unterhaltungen gezahlt oder angewiesen, so daß im Berichtsjahre zusammen 278 777 Personen der Leistungen der Unfall- versicherung theilhaftig geworden sind.

Großkapitalistische Selbsthilfe.

Der Industriekönig Herr v. Stumm (Herr Freiherr v. Stumm) spielt nicht nur in seinen Fabriken, seinen Werthern gegenüber den Selbst- und Mittelständlichen, — nein, er läßt auch gelegentlich andere Leute seine Beschäftigung empfinden. Das zeigt folgende Geschichte, die wir nach den Mit- theilungen künftigerer Mütter wiedergeben:

St. v. Stumm hat vor kurzer Zeit zur Abhilfe seiner Wassermangel einige Quellengründe im Scheibthal bei Rentrisch erworben und sich mit großen Kosten eine Wasserleitung von dort her beschafft, die allen Ansprüchen genügt. Der Scheibthal- bach, der täglich 80 000 obm Wasser liefert, verfließt hierdurch täglich 800 obm Wasser. Stumm, durch dessen Wert der Bach fließt, sieht sich gezwungen und klagt gegen die Stadt St. Johann, obwohl diese ihm die Wasserversorgung für das Wasserwerk über- tragen hatte, auf Entschädigung. Die Klagen Stumms werden aber von den zuständigen Instanzen abgewiesen. Doch Stumm giebt sich damit nicht zufrieden. Der Vorsitzender von „Gesetz und Ordnung“ im Reichstage kauft auf „Gesetz und Ordnung“ und greift zur Selbsthilfe. Er stellt für ja. M. 25 000 Wiesen, die an das St. Johanner Quellengebiet grenzen, die vielfach einen reellen Werth von M. 6-6000 haben. Die Stadt St. Johann ist gezwungen, das Gelände zu thun, sie muß also ein Grund- stück, für das vor etwa zwei Jahren M. 60 gefl. wurden, für M. 2080 aufkaufen. Stumm beschließt, mit den ange- kauftten Grundstücken aus einem Stollen, der der Straße und der pflanzlichen Wasserveitung nach St. Johanner Wasserwerk heraufzuführen, anzusetzen. Der Stollen sollte der Stadt St. Johann das Wasser abfangen und diese gezwungen werden, sich vor dem Depoten von Neunbrüchen zu weigen. Stumm hätte sich für die Erlaubnis zur Untergrabung der Straße und der Bahnlinie herbeizumachen, doch wurde dieses auf die Vorstellungen des Oberbürgermeisters von St. Johann nicht zurückgegeben. Die pflanzliche Regierung hat es also ge- wagt, Herrn Stumm ein Paroli zu bieten, die künftige pruzische Regierung in Erlar aber, der das Wohl einer preussischen Stadt eigentlich doch mehr am Herzen liegen sollte, ist nicht nur nicht gegen Stumm, — nein — sie leitete gegen der Bürgermeister von St. Johann wegen seines Disziplinär-antrages ein. Nachdem die Pläne Stumms durch das Verhalten der pflanzlichen Regierung durch- gekriegt waren, versucht er jetzt, der Stadt St. Johann auf andere Weise das Wasser zu entziehen. Der St. Johanner Wasser- stollen sowohl als der Brunnen haben nach dem Stummschen Grundriss zu jeder Seite in zwei Reihen Wände. Stumm ließ nun auf seinem Gebiete möglichst nahe an dem St. Johanner Wasserwerk Bohrungen vornehmen und pumpt mittelst starker Maschinen Wasser heraus, hoffend, daß es ihm gelinge, durch die starken Pumpen das sich im Wasserfluß und dem Brunnen der St. Johanner sammelnde Wasser durch das Erdreich hin- durch zu ziehen und es auf's Trockene zu setzen. Erreicht er seinen Zweck wirklich, so bliebt der Stadt zwar immer noch die Herstellung einer wahrhaftigen Schicht zwischen ihrem und dem Stummschen Gebiete als Rettung übrig. Unausgesprochen liegt also die Sache so, daß Stumm, um seine Willen durchzusetzen, Aufstöße und Ueberstände opfert, ohne auch nur die ent- fernteste Aussicht auf einen erfolgreichen Erfolg zu haben.

In noch deutlicherer Weise wird St. v. Stumm, der nicht genug jetern kann über die „Unbarmherzigkeit“ der Arbeiter, der seine Leute in strenger väterlicher Hand und Ordnung hält, durch einen Bericht gekennzeichnet, der uns aber eine Bürgervereins- Mittheilung in St. v. Stumm vorliegt. Dieser Bericht muß es wachen, daß der Mann, der hier die Manipulationen des Freiherrn v. Stumm in Galtberg gefeilt, nicht einer „Volk- schmerzlicher“, sondern ein Angehöriger seiner eigenen Klasse, nicht ein „Aufwieglere“, ein „Gezer“, sondern ein Mann der „Ordnung“ war, und zwar war es der Oberbürgermeister von St. v. Stumm selbst, der über die Angelegenheit der Bürger- schaft berichtete. In besagtem Berichte heißt es: In einer laet besuchten Bürgervereinsversammlung, die vor mehreren Tagen hier statt- fand, handelte es sich vor allem um die für St. v. Stumm in un- gemein wichtige Frage des Wasserwerkes, das durch die Abgrabung- versuche des Freiherrn v. Stumm-Halberg geradezu gefährdet ist. Die Versammlung verließ mit einer großartigen Vertrauens- stimmung für den Bürgermeister Dr. Pleß und damit zu einer schmerzlichen Entscheidung des Vorgesetzten der Halberger Hütte. Dr. Pleß lehrte in nahezu zweistündiger Rede die Entwidlung und den gegenwärtigen Stand der Wasserwerkfrage in klarer und sachlicher Weise auseinander. Er hob zunächst hervor, wie St. v. Stumm in der Nähe der Stadt keine genügenden Wassermengen hätte finden können und schließlich durch die Noth gezwungen gewesen wäre, die 10 Kilometer von hier gelegenen Quellen bei Rentrisch, nahe an der bayerischen Grenze, zu erwerben, und daß sich die Wassermengen der Anlage auf M. 600 000 belaufen hätten. Die Firma Rudolf Böding & Co. am Halberg, an der Freiherr v. Stumm theilhaftig ist, habe im Jahre 1891 Verwahrung gegen die Entnahme des Wassers aus den Rentrischer Quellen eingelegt, allein St. v. Stumm bestreite für seine Anlage den vollen Schutz des Rechts, da das Reichsgericht 1886 klar entschieden habe, daß jeder Besitzer eines Grundstücks die Verfügung über die Wassergrube habe, die sich auf seinem Eigentum befinden. Auf dem Wege des Rechts könne daher die Firma Böding & Co. selbst dann nicht gegen St. v. Stumm vorgehen, wenn sie durch das Wasserwerk bedeutend geschädigt worden sei. Dieser Fall liege aber durchaus nicht vor, trotz der gegenwärtigen Behauptungen im Saarbrücker Gewerkschaftsverbande, denn es sei amtlich, und zwar durch einen Bergbeamten aus Weiskirchen, erwiesen, daß der Scheibthalbach, auf den die Halberger Hütte angewiesen ist, tag-

lich 34 000 Kubimeter Wasser fliehe und das durch die St. Johanner Wasserleitung täglich nur 600 Kubimeter, also kaum 2%, abtrogen werden. Von einer Gefährdung der Fabrik, von dem Ueberfließen von Tausenden von Arbeitern und wie die übertriebenen Behauptungen alle lauteten, sei also gar keine Rede sein. Das Vorgehen der Firma, die auf dem Wege der Selbsthilfe und zwar durch Abgrabungen und Anlege von Dampfmaschinen mit der Verletzung eines öffentlichen Be- dürfnisses erträglichen Wasserwert vernichten wolle, sei unerhör- t und unloyal, und es sei sehr bezweifelnd, daß sich der Regierungs- präsident von Auer in Speier auf die Seite St. Johanns gestellt habe und einer der Firma bereits erteilte Erlaubnis zur Anlage eines Stollens unter der bayerischen Staatsstraße sofort zurück- gezogen habe, nachdem er über die wahre Sachlage aufgeklärt worden sei und St. Johann durch jenen Beamten den Beweis geliefert habe, daß eine kaum nennenswerthe Verminderung der Wassermengen in dem Scheibthalbach eingetreten sei. Im gleichen Sinne sei der Direktor der Pfälzer Eisenbahnen von Aachen in Ludwigshafen vorgegangen und habe in den letzten Tagen eine ebenfalls der Firma schon erteilte Erlaubnis, einen Stollen durch den Eisenbahntunnel hindurchzuführen, wieder zurück- genommen. Hätte die Stadtverwaltung von St. Johann ohne können, daß die Halberger Hütte überhaupt einen andern Weg als den des Rechts (!) gesehen würde, so hätte sie dieser gewiß nicht die große Mühseligkeit von drei bis zu M. 10 000 000 übertragen. Wenn auch dem Namen nach die Firma Ru d. Böding & Co. den Kampf führe, so sei es doch ganz zweifellos, daß man es in der Hauptfache mit Freiherrn v. Stumm zu thun habe. Dies sei ihm, dem Bürger- meister, der jenseits der großen Verdienste Stumms anerkennt und mit ihm dieselben politischen und wirtschaftlichen Ge- sinnungen theilt, besonders peinlich und er müsse bedauern, wenn ein Mann, der immer gegen die Elemente ankämpfe, die den Kapitalismus als das Uebel der Zeit hinstellen, wenn dieser, wie er bemerke, sein Kapital mißbrauche. (!) Um Stalme macht Redner auf die schweren Folgen aufmerksam, die ein mögliches Gelingen der Abgrabungen für St. Johann nach sich ziehen könne und es erhehle ihm ungläublich, daß Freiherr v. Stumm eine solche Verantwortung auf sich nehmen würde. — In einer einmüthig angenommenen Resolution spricht die Versammlung den pflanzlichen Behörden ihren Dank aus für die wirksame Antragsannahme der gefährdeten pflanzlichen Interessen gegenüber der Wasserabgrabungsvorsicht der Firma Böding & Co.

Welch ein Umgekehrter der Natur! Im Reichstag der schneidigste Vertreter von „Bildung und Moral“ gegen- über der „ungebildeten Masse“, der Führer für Ge- setz und Ordnung“, der nicht so gern aussieht als der Wohlthäter seiner Arbeiter; — seine ganze Dämnie, hier sieht er sich nicht dem Gesetz, er stellt sich über das Gesetz, unumschränkt. Als treuer Meister des Rammons kann er nicht anders, er muß unumschränkt vorgehen, unbedenklich um das Gemeinwohl. Ihm liegt die Aufgabe ob, den Besitz zu vergrößern, und der Kapitalismus kennt keine Rücksicht. Dieser Vorgang wird am Ende die Augen öffnen über die Sittlich- keit des privaten Kapitalismus; das Verhalten des Königs Stumm kann nur uns, den Sozialdemokraten, denen er den Kampf bis auf's Meer angeht hat, von Nutzen sein.

Eine gründliche Reform des Fabrikinspektors.

wird geplant. Aber nicht in Deutschland, sondern in Frank- reich. Der sozialistische Abgeordnete Jules Guesde hat Namens- der sozialistischen Fraktion in der französischen Kammer einen diesbezüglichen Gesetzentwurf eingebracht, der aus sechs Artikeln besteht. Danach ist die Arbeitsinspektoren besauftragt, die Durchführung der Gesetze, betreffend die Regelung und Sicherheit der Arbeit, die Ehelinge der Fabriken z. u. s. w. zu überwachen, gemeinlich mit dem Polizeikommissionar, für die Durchführung des Gesetzes mit dem 7. Dezember 1874, betreffend den Schutz der bei heruntersinkenden Gewerken beschäftigten Kinder zu sorgen. Was die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche anbelangt, ist die Durchführung der Schutzele- gendungen ausschließlich den Sicherheitsdelegierten der Grubenarbeiter anver- traut und darf ihr hieses Gesetz nicht niedriger sein als der in der betreffenden Regie bestehende Maximal-Arbeitslohn. Die Inspektoren — einer für jeden — sind ein besonderes Ge- setz zu bestimmenden Inspektionsbezirke — sind von den in den Fabriken, Werksstätten und auf Bauplätzen beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen zu wählen, die der französischen Nationalität angehören und das 21. Lebensjahr erreicht haben. Sie sind auf drei Jahre zu wählen und erhalten nebst ihrer Reisekosten nicht niedriger sein darf als der in der betreffenden Regie be- stehende Maximal-Arbeitslohn. In allen Industriestädten, in welchen Gewerbebezirke (Conseils de prud'hommes) bestehen, sind die Inspektoren von Sozialkommissionen zu unterstützen, die aus den von den gewerbegerichtlichen Arbeiter-Vereinen ihrer Mitte zu wählenden Kollegen zu bilden sind, deren Ent- lohnung von den betreffenden Gemeinden auf Grund der lokalen Maximal-Arbeitslöhne zu berechnen ist, wobei jedoch die Ent- schädigung, die sie als Beisitzer erhalten, in Abzug zu bringen ist. Diese Kommissionen haben die Fabriken z. u. s. w. zu besichtigen, wobei sie sich, wenn sie es für zweckmäßig halten, von einem Arzte begleiten lassen können. Ihre Mitglieder sind gleich den Inspektoren durch einen Eid zur Geheimhaltung der in Aus- übung ihrer Funktion zu ihrer Kenntniß gelangenden Fabrikdaten, geheimnisse und Betriebsverhältnisse zu verpflichten, die die Geheimnisse nach Art. 278 des Code pénal (St.-G.-B.) zu bestreiten. Zu Inspektoren können nur diejenigen angewählt werden, die sich einem hierfür festgestellten Kontrakte unterwerfen. In der Spitze des Inspektors steht eine Oberkommission, die ihren Sitz im Handels- und Gewerbe-Ministerium hat und aus neun für ihre Tätigkeit zu entlohnenden Mitgliedern besteht. Die medizinische Akademie, die Akademie der Wissenschaften und der oberste Gesundheitsrat haben hierzu je ein Mitglied der gewerbegerichtlichen Arbeiterbeiräte zwei und die Arbeiter- Gewerkschaften des Gemeindeparlamentes vier Mitglieder zu wählen. Diese Kommission hat für eine gleichförmige und nachhaltige An- wendung der Arbeiter-Gesetze zu sorgen; ihre Meinung über die Besondere, sowie über alle die geschäftlichen oder zu- sätzlichen Arbeiter betreffenden Fragen abzugeben und endlich die Kontraktbedingungen festzusetzen, welchen sich diejenigen zu unterwerfen haben, die zu Inspektoren gewählt werden wollen. Daß eine gleichförmige und strenge Durchführung der Arbeiter- schutzgesetze nur von dem Momente an zu erwarten ist, wo die mit ihrer Uebertretung betrauten Inspektoren von den Arbeitern

gewählt werden, das bedarf wohl keiner besonderen Darlegung, Gegenwärtig drücken erst die Inspektoren ein Auge zu und kommt es, wenn die Unternehmer es gar zu arg treiben, zu gerichtlichen Angelegen, dann drücken wieder die Richter ein Auge zu. Sind die Anliegen wegen Uebertretung der Arbeiterchutzgesetze nur selten, so die Berufungen noch seltener oder die Strafen nur zu milde bemerken, das sie eher einer Prämie auf Uebertretungen als einer Bestrafung gleichen. Das wird eben von der herrschenden Klasse so gewünscht. Und da deren Vertreter die Majorität bilden und diese die Regierung ausmachen, darum darf man sich wohl keinen Moment der Hoffnung hingeben, daß der Gewerbe-Entwurf von der Kammer oder gar vom Senat zum Gesetz erhoben werden wird. Aber dadurch wird den Arbeitern nur auf's Neue dokumentiert, daß sie von den Bourgeoisvertretern nicht das Mindeste für sich zu erhoffen haben. Und so wird also selbst die Verwerfung dieses Gesetzesentwurfes der sozialistischen Propaganda dienen.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Die Schneider der Firma Krummüller u. Co. in Freiburg i. B. sind entlassen worden, weil sie sich erlaubten, mit ihren Mitarbeitern in einer Versammlung über die Abstellung der Mängel im Gesetze zu berathen. Auch agitierten sie für den Deutschen Schneiderverband, was natürlich allein schon Grund genug ist, die „Heher“ möglichst zu bestrafen. Ueber das betreffende Gesetz ist die Sperre verhängt.

* Der Befähigungsnachweis für Bergleute soll nach einer Verordnung des Königl. Bergamts im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier eingeführt werden. Diese den Arbeitern im Entzweigen mitgetheilte Verordnung hat folgenden Wortlaut: „Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Königl. Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks was folgt: § 1. Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre noch niemals in der Grube beschäftigt waren, dürfen zu Arbeiten in der Grube nicht zugelassen werden. § 2. Zur vollständigen Ausübung von Gauerarbeiten dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, wenigstens drei Jahre in der Grube gearbeitet haben und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr mit Gauerarbeiten unter der Aufsicht eines selbstständigen Bauers beschäftigt gewesen sind. Auf die Zeit von drei Jahren mit Aufschluß des für die Erlernung der Gauerarbeiten bestimmten Jahres darf von der zur Abstellung der Unfähigkeit aufzuwendenden Zeit ein Jahr angerechnet werden. § 3. Werden vor einer und derselben Arbeit bei der Aus- und Vorrückung, dem Abbau und dem Grubenabbau mehrere Arbeiter beschäftigt, so muß in jeder Schicht mindestens einer von ihnen (der „Ortsälteste“), gemäß § 2 dieser Verordnung, zur selbstständigen Ausübung von Gauerarbeiten befähigt sein. § 4. Die nach § 3 des Allgemeinen Berggesetzes zu übende Arbeiterprüfung bezugl. die bei derselben aufzuwendenden Beugnisse und Arbeitsbücher (§§ 84 und 85 b ebenfalls) müssen erkennen lassen, daß den Anforderungen der §§ 1. und 2. dieser Verordnung genügt ist. § 5. Der § 35 der Bergpolizeiverordnung vom 6. Oktober 1887 und 1. Juli 1888, betreffend den Schutz vor in Schächten, Vrensbergeln, Abhängen, an Wollhöfen, in Förderstufen und in der Nähe bewegter Maschinentheile, bei Pumpen und Dampfseilen beschäftigten Personen wird aufgehoben. § 6. Zusammenfassungen gegen die gegenwärtige Polizeiverordnung werden auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu M. 300 und im Unermessensfalle mit Haft bestraft.

* Der Kölner Gewerkschaftsbund, welche am 5. und 6. März d. J. stattfand, hat für die Arbeiter-Bewegung auch in diesem Jahre mit dem fast vollständigen Siege der Sozialdemokraten triumphiert. Nur in einer der am bedienten Wahlkreisen liefen Gruppen (der der Bäcker und Metzger) siegen, die vor zwei Jahren, die christlich-sozialen Kandidaten. In der 7. Gruppe (Betriebe der Holz-Ingénieur, Architekten, Hoch- und Eisen-Unternehmer, Maurer, Kanalarbeiter, der Flegelsten und Kalkbrennerien) wurden mit 200 von 405 abgegebenen Stimmen gewählt Hr. Böllhöfer, Hr. Müller und Hr. Schöck, sämtlich Maurer; in der 8. Gruppe (Stultateure, Jementier, Wapphändler, Pfisterer, Brünnenbauer, Dienstler, Steinmetzen, Steinbildhauer, Wärmere, Steinmetzen, in der 9. Gruppe (Dachdecker, Schornsteinfeger, Zimmerer, Schiffbau, Mühlbauern, Stellmacher, Schuhmacher, Drechsler, Holzschindler, Wöbeler, Goldschmiedemaler, Korbmacher, Wärfenbinder, Kammmacher, Tapetzer, Polsterer, Wäfer, Antzeiler, Radfahrer, Maler, mechanische Holzschneider, Holzschneiderei) mit 557 von 765 abgegebenen Stimmen S. Dhrem, Dachdecker. Die Wahlleistung war eine stärkere als im Jahre 1892. Der Andrang war um 7 Uhr Abends so stark, daß die Wahllokale abperrende Feuerwehr machtlos war. In letztgedachtem Jahre waren bei den Wahlen für alle zehn Gruppen noch nicht 4000 Wähler eingeschrieben (bismal 4700), und von diesen stimmten nur fast 3000 (bei der jetzigen Wahl 3422) ab. Die Christlich-Sozialen hatten im Jahre 1892 in den sieben Gruppen, welche dieses Mal wählten, 743 Stimmen abgegeben, in diesem Jahre dagegen 1277 Stimmen; die Sozialdemokraten im Jahre 1892 1854, in diesem Jahre 2145 Stimmen.

Die ultramontane „Volkzeitung“ ist über das Resultat sehr betrübt. Sie schreibt: „Oben der Umstand, daß die sozialdemokratischen Wähler bei der Wahl sänger und ausdauernder sich erwiesen, zeigt die stärkere Disziplin der sozialdemokratischen Arbeiter, die sich auch bei den 1892er Wahlen bemerkbar machte. Die Sozialdemokratie hat es auch diesmal besser verstanden, ihre Leute an die Urne zu bringen. Vor zwei Jahren wurde an dieser Stelle bemerkt: „Die Sozialdemokratie besitzt seit zwei Jahren in Köln eine gewerkschaftliche Organisation; wenn auch ihre Gewerkschaften sich nicht vollständig mit den für die Kölner Wahl gegebenen Berufsgruppen decken, so waren dieselben doch nahe verwandt. Die gewerkschaftlich geliebte Sozialdemokratie brauchte an ihrer Organisation nichts zu ändern, um für die Wahlen aktionsfähig zu sein, und für die Wahlleitung stand der Apparat der politischer Partei ohne Weiteres zur Verfügung. Dem hatten die christlich-sozialen Vereine, in welchen Kölner aller möglichen Berufsgruppen vereint sind, nichts Reelles entgegen zu stellen.“

* Streik in Oesterreich. Bei der Firma Bacher & Co. in Kreibitz-Wien wurden ein Arbeiter und ein Arbeiterin gemährt. Sämtliche Arbeiter legten darauf die Arbeit nieder. Es streikten 43 Männer und 55 Frauen, darunter Frauen, welche die Woche nicht mehr denn M. 3-7 verdienten. Die Arbeiter fordern Einhaltung der beim letzten Streik gemachten Zugeständnisse und Wiederaufnahme der Gemährtellen. — In der ersten steiermärkischen Werkschlichter- und Veredlungs-Fabrik zu Graz wurden 7 Arbeiter wegen ihrer Thätigkeit im Fachverein entlassen. Den übrigen Arbeitern wurde das gleiche Schicksal in Aussicht gestellt, falls sie nicht aus dem Fachverein austreten. Diese sind nicht gewillt, dem nachzukommen, und so wird es jedenfalls zum Streik kommen. — Die Kleidermacher Bözens verlangen Einführung eines Tageslohnes mit bestimmtem Minimal-Lohnsatz und zehnstündige Arbeitszeit. Jeder Bezug ist fern zu halten. Arbeiterblätter werden um Nachdruck gebeten.

* In Zürich stehen die Bauarbeiter — Maurer, Maler, Gipser, Spengler, Zimmerleute, Schloffer etc. — in einer Lohnbewegung, deren Forderungen der Neu- resp. Beurlaubungs- und 60 Cent. Stundenlohn sind. Die befehligte Arbeiterschaft beträgt 5000-6000.

* In Bern haben die Maler und Gipser mit 74 gegen 62 Stimmen beschlossen, falls die Gehaltsinhaber ihre Forderungen auf Arbeitseinstellung und Lohnsteigerung ablehnen, in den Streik einzutreten.

* Die Pariser Arbeiterbewegung. Nach einer Mitteilung aus Paris läßt gegenwärtig die französische Regierung ein Reglement für die von ihr widerrechtlich geschlossene Arbeitsbüchse ausarbeiten, das ganz einfach den Zweck hat, die Gewerkschaften unter die Vormundschaft des Ministers des Innern zu bringen. Unter solchen Umständen verzichten die Arbeiter natürlich darauf, in die Arbeitsbüchse zurückzutreten, die ja vom Gemeinderath übrigens auch nicht geschaffen wurde, um der Willkür der Regierung, sondern um den Empanationsbestimmungen der Arbeiter zu dienen. Dies wurde ihr auch in der gestrigen Sitzung des Gemeinderathes deutlich genug zu verstehen gegeben. Da wurde nämlich, um die Regierung zu hindern, die Arbeitsbüchse für ihre Zwecke auszunutzen, ein von 38 Gemeinderäthen unterzeichnete Antrag eingebracht, der dahin geht, daß in der Rue de Valenciennes ein Gebäude, das eigens behufs Inhabung der Central-Arbeitsbüchse errichtet wurde, einer anderen Bestimmung zuzuführen. Auf die Frage des Senepfaffen, was ist des Betreters der Regierung, warum dies geschieden soll, antwortete Hr. Cea auf Einbringen des Antrages: „Sie wissen wohl, Herr Präsident, daß in einer allgemeinen Versammlung 129 von 185 Gemeinderäthen erklärt haben, daß sie in die Arbeitsbüchse nur dann zurücktreten werden, wenn dieses Gebäude uns in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Arbeitsbüchse darf nicht vom Minister des Innern verwaltet werden. Die Arbeiter werden zurücktreten, wenn der Gemeinderath Herr seiner Kompetenzen will und sie den Arbeitern zur Verfügung stellen können wird.“

* Der schärfere erklärte Grundsatz: „Es handelt sich, so wissen, ob die Arbeitsbüchsen-Gemeinde- oder Regierungs-institutionen sind, ob sie von den Städten geschaffen wurden, um der Kontrolle des Gemeinderathes zu entgehen und somit dem Gemeindegeldbeständen des Ministeriums des Innern untergeordnet zu werden. Ohne uns zu befragen, ist die Arbeitsbüchse geschlossen worden; ohne uns kann sie der Minister des Innern wieder öffnen. In einem Munizipalgebäude wollen aber natürlich wir die Seelen sein. Wo nicht, soll das Ministerium es kaufen und mit seinen eigenen Mitteln und unter seiner Verantwortung verwalten. Wir werden uns nicht zu Mitleidigkeiten der Regierung machen, die die sozialistische Bewegung mit allen Mitteln zu erdrücken sucht. Wenn der Staat eine Arbeitsbüchse für in seinem Golde stehende Gewerkschaften haben will, dann solle er sie schaffen, wir werden ihm nicht die andere überlassen.“ In ähnlichem Sinne sprachen noch mehrere andere Gemeinderäthe. Schließlich wurde der Antrag der zumelst aus Sozialisten bestehenden Arbeitskommission überwiegen, um die verschiedenen Seiten der Frage zu studieren und eben eingehenden Bericht darüber zu erstatten, dem die überwiegende Majorität des Gemeinderathes stierlich beipflichten wird. Und welcher Art dieser Bericht sein wird, das läßt die gestrige Verhandlung voraussehen.

* Die unabhängige Arbeiterpartei in England (Independent Labour Party) nahm auf ihrer kürzlich in Manchester stattgefundenen Jahreskonferenz folgende die Stellung zu dem Gewerkschaften betreffende Resolution an: „Der Kongreß erklärt die volle und stillschweigende Sympathie der Independent Labour Party mit der Gewerkschaftsbewegung, und legt allen Mitgliedern die Pflicht auf, die Interessen der Gewerkschaften durch eifrige Mitgliedschaft und in jeder anderen Weise zu fördern. Der Kongreß empfiehlt der Partei, bauend davon abzusehen, für Parteimitglieder oder als Kandidaten Personen zu ernennen, die, obwohl es ihnen möglich ist, ihre Gewerkschaft nicht aufzugeben, oder die, wenn sie der Arbeiterklasse nicht angehören, die Gewerkschaftsgrundsätze nicht hochhalten.“

Geltendmachung der Kündigungskfrist.

Ein Berliner Gewerbegericht hat kürzlich den Grundsatz aufgestellt: Die Geltendmachung der Kündigungskfrist für gewerbliche Arbeiter mußte sofort bei der Entlassung erfolgen, wenn sich der Entlassene den gesetzlichen Entschädigungsanspruch sichern wollte.

Anderer Gewerbegericht in Deutschland haben diese „Rechtigkeit“ übernommen und ebenso erkannt. Es ist das eine Auffassung, die als durchaus miltärisch und festerhaft bezeichnet werden muß. Das Gesetz bietet keine Bestimmung, auf die sie sich stützen könnte. Die Reichsgewerbeordnung sagt in § 124; daß, wenn ein Geselle oder Gehilfe rechtmäßig die Arbeit verlassen habe (ohne zu kündigen, wenn die Kündigungskfrist nicht aufgeschlossen war), so könne der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit Engagement auf bestimmte Zeit und gesetzliche wie vereinbarte Kündigungskfrist, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ursprünglichen Tageslohnes fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung werde der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages (der Kündigungskfrist u. a.) und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht stehe umgekehrt dem Gesellen und Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Kündigung des Arbeitsverhältnisses entlassen werde. — Und so auf weiteren Schadenersatz, d. h. solchen für die Dauer der Kündigungskfrist

begw. vertragsmäßigen Arbeitsdauer, kann doch, da Schadenersatz u. a. d. Innehaltung des Vertrages nicht zugleich gefordert werden können, nur heißen sollen: „oder“ auf weiteren usw. Diese, unklare Erachtens richtige Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmung aber stellt es jedem zu Unrecht ohne Kündigung Entlassenen frei, ob er die Weiterbeschäftigung für die Dauer der Kündigungskfrist fordern will, oder den entsprechenden nachweisbaren Schadenersatz; den Lohn für vierzehn Tage, wenn er so lange nach der Entlassung auf Arbeit war. Sieht ihm aber dies Recht zu, und zieht er die eventuelle Geltendmachung eines Schadenersatzes der Weiterbeschäftigung vor, dann ist es gleichgültig, wann er innerhalb zweier Jahre nach der Entlassung (der Verjährungsfrist) den Schadenersatz geltend macht. Das „stillschweigende Einverständnis“ fällt damit in sich zusammen. Ueberhaupt dies „stillschweigende Einverständnis“ Gerabe für die „gestifteten Armen“ unter den Arbeitern würden bei anhaltender Proklamation dieses Prinzips die Kündigungskfrist und ihre rechtlichen Konsequenzen „ein Nichts“ sein: Auf, im Moment der Entlassung unsicher, vielleicht auch ohne Kenntnis von den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, vor Allem aber ohne Kenntnis von der Proklamation des Gewerbegerichts, werden sie sich „stillschweigend“ mit der unrechtmäßigen Entlassung „einverstanden“ erklären und diese zu einer rechtmäßigen machen. Wenn ihnen dann nach der Entlassung, vielleicht schon am anderen Tage über das Unrechtmäßige ihrer Entlassung Aufklärung wird, haben sie sich ihres Rechts begeben“, wie der rechtliche Ausdruck lautet.

Das ist die allein richtige Rechtsauffassung. Auch das Reichsverwaltungsamt hat kürzlich in einer erweiterten Spruchsammlung die Frage der Geltendmachung eines Rechtsanspruches prinzipiell ganz in demselben Sinne entschieden. Es handelte sich da um folgenden Fall: Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, ist bereits am 1. Januar 1891 in Kraft getreten; es geht nun im weiten deutlichen Vaterland noch eine ganze Anzahl von Personen, welche berichtigt sind, schon seit längerer Zeit eine Altersrente zu beantragen; auf Unkenntnis des Gesetzes haben sie aber unterlassen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Das Reichsverwaltungsamt hatte sich mit der Frage von mehreren Personen aus Bayern zu beschäftigen, welche gegen die Versicherungsanstalt für Oberbayern klagten. Die Kläger waren bereits 1890 geboren und waren, da sie auch alle sonstigen Bedingungen erfüllt hatten, berechtigt, schon mit dem 1. Januar 1891 eine Altersrente zu verlangen. Auf Unkenntnis mit dem Gesetze machten die alten Leute aber erst im Sommer 1893 ihre Ansprüche auf Altersrente geltend. Die Versicherungsanstalt sprach den Rentenbewerbern auch die Rente zu, aber erst vom Tage des Jahres 1893 ab, an dem der Anspruch gestellt und bei der Versicherungsanstalt geltend gemacht wurde. Hiermit waren aber die Rentenbewerber nicht einverstanden, sondern beanpruchten die Rente nicht erst vom Jahre 1893, sondern bereits vom 1. Januar 1891. Es kam zur Klage. Der Staatskommissar und die Versicherungsanstalt suchten nach dem Recht zu beweisen, daß die Rentenbewerber erst seit dem Tage 1893, d. h. seit dem Tage der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Anspruch ihrer Rente zu treten, da in der verjährten Anmeldung des Rentenanspruches ein Verzicht auf diejenigen Rentenbeiträge zu erblicken sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Schiedsgericht verurtheilte aber die Versicherungsanstalt, den Rentenbewerbern bereits die Rente vom 1. Januar 1891 zu zahlen. Hiergegen legte sodann der Staatskommissar und die Versicherungsanstalt Revision beim Reichsverwaltungsamt ein; dasselbe verwarf indessen die Revision als unbegründet, und zwar aus folgenden Gründen: Die Kläger leisten ihre Rentenberechtigung aus einem Gesetzese, die Grundzüge aus dem römischen Recht kommen hierbei garnicht in Betracht. Der Antrag auf Bewilligung der Altersrente kann nicht als materielle Voraussetzung für die Erlangung der Altersrente angesehen werden: Die Kläger hätten nicht dadurch Verzicht geleistet auf die Rente vom 1. Januar 1891 ab, daß sie nicht rechtzeitig ihren Antrag stellten. Besonders hervorzuheben aus dem Urtheil ist... nicht minder würden Unkenntnis und Zweifel bei den Versichereten über das Gesetz mit, eine Verzögerung des Rentenansprechens herbeiführen. Deshalb würde es bei den vielen in Betracht kommenden Personen eine ungerechtfertigte Härte sein, wenn man die Rentenbewilligung erst mit dem Tage der Anmeldung ihres Anspruches wollte eintreten lassen. Der Anspruch auf Altersrente gelangte mit dem Eintritt in das 71. Lebensjahr und nicht mit dem späteren Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches zur Entschädigung, insofern die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt seien.

Der Reichsgrundsatz, daß die verspätete Anmeldung eines Rechtsanspruches nicht als Verzichtleistung auf den Anspruch erachtet werden kann, hat auch für Fälle der oben erwähnten Art aus der Gewerbeordnung Geltung.

Ueber die ausländischen Arbeiter in Frankreich

entwirft ein Pariser Genosse folgende Schilderung: Die französischen Industriellen bedienen sich der italienischen Arbeiter, um die Löhne herabzudrücken. Die italienischen Arbeiter wohnen in Trupps, geführt von Bandenchäufelungen — Padroni, di Fr. Herren, genannt — welche die Reiseflosten bezahlen, für Wohnung und Kost — natürlich der niedersten Art — sorgen und mit den französischen Unternehmern die Kontrakte über die Arbeit abschließen, die sie von diesen Industrien verdienen lassen. Alle härtesten, arbeitsintensivsten, gefährlichsten Arbeiten in den Zuckerraffinerien, in den Fabriken chemischer Produkte, in dem Eisenbauwerken werden von den armen Italienern zu Wohnen gemacht, die kein französischer Arbeiter zu übernehmen würde. In Aigues-Mortes besorgen die Italiener das Ausheben des Salzes — den schwierigsten Teil der Arbeit. Im Süd-Westen wird das Faden der Weinberge von den Bauern der spanischen Provinzen besorgt. Und überall sind es ostfremde Arbeiter, denen die härteste Arbeit und der niederste

Aigues-Mortes — aus dem Lateinischen, eigentlich: todte Wasser — war früher Seejagen; jetzt ist das mittel-ländische Meer 4 Kilometer entfernt, hat aber unerschöpflich reiche, unterirdisch nach ihm vordringend gepulverte Salzsäure zuruckgelassen, aus denen das Salz abgedampft wird. Das Ausheben des Salzes aus dem Salz ist eine ebenso widerwärtige als schwere Arbeit.

Sohn gegeben wird. Vor der regelmäßigen Masseneinfuhr der italienischen Arbeiter...

Deutsche Arbeiter werden auf ähnliche Weise in Paris angebetet. Im Faubourg St. Antoine, wo die Webfabrikation ihren Hauptsitz hat...

Im ganzen Nord-Frankreich, welcher der industriellste Theil Frankreichs ist, führen die Patronen eine Reihe von Arbeiter ein; sie gehen sie ihren 'theueren' französischen Landeuten vor...

Diese Einflüsse von Arbeitern in das Norddepartement ist übrigens vom politischen Gesichtspunkte aus sehr wichtig...

Wie sich erwarten ließ, haben die Boulangerschen Chauvinisten sich der Frage der ausländischen Arbeiter bemächtigt; sie fordern einfach ihre Ausweisung...

Situationsberichte.

Maurer.

Mittheilung. In der Mitgliederversammlung der hiesigen Bahnhofs vom 5. März referierte zum ersten Punkt der Tagesordnung der Genosse Lehmann über die wesentlichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes...

rechnet gleich 1400 sein, die Rente also zwei Drittel von dieser Summe, gleich M. 933.88. Dem Unfallversicherungsmass wenn das Krankengeld, welches derselbe bezieht...

Gesamtheit. Am Dienstag, den 6. Februar, tagte in der Zentraloberge eine regelmäßige Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der Maurer. Zum ersten Punkt der Tagesordnung ließ sich der Kollege Friedrich Ehlers aufmerken...

Wohlfahrtsarbeiten. Am 6. März tagte die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Bahnhofs. Nachdem die Beiträge erhoben, wurde zum zweiten Punkt übergegangen...

Wahlzeit. Am Sonntag, den 4. März, tagte die Mitgliederversammlung der hiesigen Bahnhofs des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands. Vor Eintritt in die Tagesordnung richtete der Vorsitzende zunächst an die Versammlung die Frage...

Wahl. Am Sonntag, den 26. Februar, tagte hier eine Versammlung der Maurer von Lützow und Umgebung, welche mit dem hochverehrten Resultate endete, daß auch hier eine Bahnhofsstelle des Zentralverbandes gegründet und auch gleich zur Vorstandswahl geschritten wurde...

Gesell. Am 5. März hielt die hiesige Bahnhofs ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende der Versammlung bekannt, daß unser Verbandsmittglied und Schriftführer E. Müller verstorben ist...

beschlossen, der Wittve unseres verstorbenen Mitgliedes eine Sammlung vorzunehmen zu lassen und wurden drei Kollegen gewählt, welche die Sammlung vornehmen sollten...

Wahl. In der am 1. März im Lokale des Herrn Hing abgehaltenen Mitgliederversammlung der hiesigen Bahnhofs des Zentralverbandes ließen sich nach Eröffnung derselben neun neue Mitglieder aufnehmen. Zur Tagesordnung theilte der Bevollmächtigte mit, daß die seitens der Bezirkskommission an die Meister verhandelten Lohnsätze...

Wahlzeit. Am 4. März fand im Lokale der Brauerei Gröndling die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Bahnhofs statt, welche gut besucht war. Zum ersten Punkt der Tagesordnung, 'Ausnahme neuer Mitglieder und Begleichung der Monatsbeiträge', ließen sich sechs Kollegen in den Verband aufnehmen...

Wahlzeit. Am 4. März tagte die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Bahnhofs. Nachdem die Beiträge erhoben, wurde zum zweiten Punkt übergegangen. Da verschiedene Kameraden es nicht gewohnt hatten, daß sie die Staatsbürger mitzubringen hätten, so konnte eine Resolution derselben nicht vorgenommen werden...

Wahlzeit. Am Sonntag, den 4. März, tagte die Mitgliederversammlung der hiesigen Bahnhofs des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands. Vor Eintritt in die Tagesordnung richtete der Vorsitzende zunächst an die Versammlung die Frage, ob die Mitglieder auch gewillt seien, die Bahnhofsstelle beizubehalten...

Wahlzeit. Am Sonntag, den 26. Februar, tagte hier eine Versammlung der Maurer von Lützow und Umgebung, welche mit dem hochverehrten Resultate endete, daß auch hier eine Bahnhofsstelle des Zentralverbandes gegründet und auch gleich zur Vorstandswahl geschritten wurde...

Gesell. Am 5. März hielt die hiesige Bahnhofs ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende der Versammlung bekannt, daß unser Verbandsmittglied und Schriftführer E. Müller verstorben ist. Die Versammlung erbat das Anbenden durch Ergehen von den Vätern. Sodann wurde zum ersten Punkt übergegangen...

Stuttgarter.

Stuttgarter. Am 8. März tagte im 'Restaurant Spieß', Seeburgstraße, eine öffentliche Versammlung der Stuttgarter und verwandten Berufsgenossen mit der Tagesordnung: 1. Bericht des Gewerbegerichtsbeisizers. 2. Auffellung eines Kandidaten zur Wahl der Gewerbegerichtsbeisizer. 3. Gewerkschaftliches. Zum ersten Punkt erhielt Kollege Schäfer als bis heriger Beisizer das Wort. Er berichtete, daß die Klagen im Allgemeinen zurückgegangen seien...

lung angenommen, und Kollege Schärer erklärte sich bereit, dieses Amt wieder anzunehmen.

Eingeandt.

Aus Mailand.

Welch große Interesslosigkeit hierorts unter den Maurern für die Gewerkschaftsbewegung herrscht...

Aus Münster i. W.

Es dürfte eine ganze Anzahl von Lesern des „Grundstein“ interessieren, etwas Neues von Münster zu erfahren.

Achtung, Lesepfeil!

Die Altengenossenschaft D. Titel in Berlin hat sich endlich herbeigelassen, ihren Lesern, welche seitweise bis über 20 Jahre bei ihr in Beschäftigung standen...

S. A.: W. Daubert.

Gerichts-Chronik.

* Reichsgerichtsentcheidungen. In Beziehung auf § 127 der Reichsgewerbeordnung: Der Beklagte ist der bürgerlich en Jucht des Lehrherrn verantwortlich.

* Großen Nummer bereitet den Riffikern eine Entscheidung, welche für die Strafammer zu Gea in der Antlage gegen den Zimmermann Julius Ferdinand Martin und den Baunternehmer Hermann Jacob...

Arbeiter-Versicherungswesen.

* Die Alters- und Invaliditätsversicherungspflicht soll nach einem Antrag, der wie die „Berl. Pol. Nachr.“ melden, beim Bundesrathe eingebracht ist...

* Welchen Abgelenkten arme alte Leute ausgesetzt sind, bis es ihnen möglich wird, die ihnen nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz zustehenden, zum Leben ohnehin vollständig ungenügenden paar Pfennige zu erhalten...

* § 65 des Unfallversicherungsgesetzes gehört zu den wichtigsten Paragraphen der Unfallgesetzgebung. Er ist den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend sind...

Steinhäuser Berufung beim Schiedsgericht ein; dasselbe wies ihn jedoch mit seiner Klage ab, da er in seiner Erwerbsfähigkeit nicht mehr beeinträchtigt ist.

* Internationaler Kongress für Arbeiterversicherung. Die internationalen Kongresse für Arbeitersünden und soziale Berichterung, die im Jahre 1889 in Paris und 1891 in Bern abgehalten wurden...

Literarisches.

„Der Sozialdemokrat“, Wochenblatt der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Expedition in Berlin SW, Neuhagen 2).

Sozialpolitisches Centralblatt. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, Karl Heymann's Verlag, Berlin W, Mauernstraße 44.

„Die Arbeiterzeitung“, Berliner Arbeiterzeitung (Eigentümer: Arbeitervereine in Berlin).

„Die Arbeiterzeitung“, Berliner Arbeiterzeitung (Eigentümer: Arbeitervereine in Berlin).

Briefkasten.

* Der diesmaligen Sendung des „Grundstein“ liegt für die Verantwortlichen resp. Vertrauensmänner die Nr. 9, 4. Jahrgang, des „Correspondenzblattes“ der Generalcommission der Gewerkschaften Deutschlands bei.

* Des Osterfestes wegen tritt für die Nr. 13 Schluss der Redaktion bereits am Sonnabend vor Ostern ein. Wir eruchen unsere werthen Korrespondenten, sich hiernach richten zu wollen.

Zentral-Verband der Maurer Deutschlands und verwandten Berufsgruppen. Sitz Hamburg.

Bekanntmachung. Die Mittheilungen Nr. 37222, 23. Dorndorf, und Nr. 32396, E. Stengelmann, sind verloren gegangen.

Die gewählten Verwaltungsgesamten der neugegründeten Bauhilfs-Güter-Verein sind vom Vorstand bestätigt.

In der Zeit vom 27. Februar bis 18. März sind folgende Beträge bei der Hauptkassa eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Frankfurt a. D. M. 14,20.

Anzeigen.

Zentral-Vereinsliste der Maurer, Gipsler (Weißbinder) und Stuckateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Eingelieferte Güstliste Nr. 7. Sig: A. L. O. n. a. In nachstehendem veröffentlichten wie das Resultat der Wahlen und Stichwahlen.

- 1. Abth. Hermann Marx in Altona mit 60 Stimmen gewählt.
2. Abth. Bernhard Schulze in Hamburg mit 69 Stimmen gewählt.
3. Abth. Wilhelm Schaper in Hamburg mit 68 Stimmen gewählt.
4. Abth. Heinrich Hagen in Eppendorf mit 101 Stimmen gewählt.
5. Abth. Stichwahl zwischen Fr. Bäßchen in St. Nikolai mit 69 Stimmen und F. Werner in Wandsbek mit 28 Stimmen.
6. Abth. Stichwahl zwischen Ludwig Meiser in Alstorf mit 82 Stimmen und Ferdinand Kandi in Rosdorf 1. W. mit 56 Stimmen.
7. Abth. Paul Steinbohr in Finkenau mit 171 Stimmen gewählt.
8. Abth. Stichwahl zwischen Finkenau in Stettin mit 120 Stimmen und Hebenreiter in Ulst mit 109 Stimmen.
9. Abth. Ernst Kop in Pantow 5. Bezirk mit 119 Stimmen gewählt.
10. Abth. Robert Bach in Jordan-Parabel mit 422 Stimmen gewählt.
11. Abth. Adolf Janzel in Frankfurt a. d. O. mit 244 Stimmen gewählt.
12. Abth. Stichwahl zwischen Gustav Heyer in Charlottenburg mit 162 Stimmen und August Böttcher in Rixdorf mit 127 Stimmen.
13. Abth. Johann Blatt in Halle a. d. S. mit 266 Stimmen gewählt.
14. Abth. Friedrich Wende in Breslau mit 161 St. gewählt.
15. Abth. Adam Schöpfel in Siedelbrunn mit 176 Stimmen gewählt.
16. Abth. Heinrich Schmidt in Düsseldorf mit 288 Stimmen gewählt.
17. Abth. Stichwahl zwischen Franz Wagner in Essen mit 168 Stimmen und Friedrich Holz in D mit 180 Stimmen.
18. Abth. Bernhard Werner in Penabritz mit 193 Stimmen gewählt.
19. Abth. Stichwahl zwischen Joseph Kirchgeßner in Bremen mit 123 Stimmen und Wilhelm Schulze in Uelsen mit 85 Stimmen.
20. Abth. Stichwahl zwischen Heinrich Niede in Braunschweig mit 26 Stimmen und Heinrich Jordan in Lutter a. B. mit 20 Stimmen.
21. Abth. Viktor Gerber gewählt.
22. Abth. Joseph Bach in München mit 208 St. gewählt.
23. Abth. Heinrich Schmoß in Stuttgart mit 135 Stimmen gewählt.
24. Abth. Stichwahl zwischen Christian Wenz in Mannheim mit 127 Stimmen und Gottlieb Strauß mit 108 Stimmen.

Der Vorstand: S. A. H. Themar, Vorsitzender.

In der Woche vom 4. bis 10. März sind folgende Beiträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Frankfurt a. M. 100, Wesenleben 100, Selbig, Gohlis 50, Wandbühl 60, Dierberg 60, Summa M. 870.

Zustüsse erlitten: Rinteln M. 50, Alandenburg 75, Frankenstein 60, Serford 200, Gohlfurt 100, Wenzel-Radols 100, Wänschepagen 100, Gannstatt 100, Ulst 50, Gressenlagen 100. Summa M. 1025.

Altona, den 10. März 1894. C. Reich, erster Kassapflichter, Friedrichsbadstraße 28.

Zentral-Verband der Maurer Deutschlands und verwandten Berufsgenossen. Zahlstelle: Dargburg.

Mitglieder-Versammlung am Donnerstag, den 22. März, Abends 8 Uhr, bei Lamprecht.

Tagesordnung: 1. Bericht des Delegierten vom Verbandstag. 2. Regelung des freiwilligen UnterstützungsweSENS. 3. Berichtlebendes. Carl Presler.

Zentral-Verband der Maurer Deutschlands und verwandten Berufsgenossen. Zahlstelle: Galbe a. E.

Mitglieder-Versammlung am Sonnabend, den 17. März, Abends 8 1/2 Uhr.

Tagesordnung: 1. Wahl der örtlichen Verwaltungsbeamten. 2. Berichtlebendes. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als drei Monate zurück sind, werden ersucht, ihre schuldigen Beiträge bis zum 17. März zu entrichten. S. A. des Vorstandes: Ritter, Kassier.

Einshorn. Die monatliche Mitglieder-Versammlung findet am Sonntag, den 18. März, Nachmittags 8 1/2 Uhr statt.

Das Mitglied Hermann Probst, Buch-Nr. 13494, geboren am 31. März 1876 zu Jelenhof, ist von hier abgetrennt ohne sich abgemeldet zu haben. Derselbe wird ersucht, seinen Verpflichtungen der hiesigen Zahlstelle gegenüber nachzukommen. Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle: Warnin.

Bekanntmachung. Das Mitglied Oswald Schramm, Buch-Nr. 46420, ist von der hiesigen Zahlstelle aus dem Verband ausgeschlossen worden.

Örtliche Verwaltung der Zahlstelle Treuenbriegen. Carl Pfing, Bevollmächtigter.

Beethli i. M. Am Sonntag, den 18. März, Nachmittags 2 Uhr, findet in dem Lokale des Herrn A. Behrend eine öffentliche Versammlung der Maurer von Beethli und Umgegend statt.

Tagesordnung: 1. Lohn- und Arbeitsfrage. 2. Berichtlebendes. Es ist Pflicht eines Jeden, zu erscheinen. Bitte.

Buchhandlung des „Vorwärts“, Neustadt 2, Berlin SW.

Neueste Agitationschrift. Coblen erschienen: Christenthum u. Sklavenfrage.

Aus den Reichstagsreden der Abgeordneten Dr. Lieber, Passor Schall und A. Bebel bei Verhandlung des Kolonialgesetzes vom Februar 1894.

Preis Einzel 5 Pfg. Bei Bezug von 100-500 Exempl. 3 Pfg., bei Bezug von über 500 Exempl. 2 Pfg. pro Exempl. Porto zu Lasten der Besteller.

Diese neueste Agitationschrift eignet sich ihres Inhalts wie des billigen Preises wegen zur Massenverbreitung, besonders in katholischen und in jenen Gegenden, wo das protestantische Mutterthum dominiert. Gegen die fabelhaften Reden Lieber's und Schall's konstatirt Bebel in seiner scharfen und schlagfertigen Weise den Widerspruch zwischen christlichen Lebensansichten und christlicher Praxis und weist an den geschichtlichen Vorkommnissen die Thatsache nach, daß die Vertreter des Christenthums allezeit und überall in jeder Form wirtschaftlicher Ausbeutung: Sklaverei, Selbstergänzung - freie Lohnarbeit - im Interesse der jeweiligen herrschenden Klassen zu vertheidigen verstanden haben - trotz der entgegenstehenden theoretischen Lehren des Christenthums.

Zweite Auflage Antisemitismus und Sozialdemokratie.

Von A. Bebel. Preis 20 Pfg. Porto 3 Pfg. Wiederverkäufers Rabatt.

Gegen Gottes- und Bibelglauben. Zwei Schritte von Dr. A. Douai.

I. ABC des Wissens für die Denkenden. II. Eine Antwort auf die Befehle des Theismus. Preis 30 Pfg. Porto 5 Pfg. Wiederverkäufers Rabatt. John Standpunkt der naturwissenschaftlichen Forschungen aus legt der Verfasser in dieser Schrift in einzelnen Kapiteln (Welt, Unterirdische, die menschliche Willensfreiheit) die Unhaltbarkeit der „Benecke“ dar, die von den Vertretern des Gottes- und Bibelglaubens für das Dasein eines persönlichen Gottes und den göttlichen Willensact der Welterschöpfung angeführt werden.

Versammlungs-Anzeiger für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands etc.

- München, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, im Lokal des Herrn Gröninger, bei dem Wirt.
Alte-Wienlande, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.
Altenburg, Sonntag, 25 März, Morgens 11 Uhr, bei Hofdorfer, Mühlgasse 10.

Wernförde. Jeden ersten Sonntag im Monat. Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.

- Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.
Altona, Sonntag, 18. März, Morgens 11 Uhr, bei Hermann, Markt 27.